MITTEILUNGSBLATT

Für Denklingen, Epfach und Dienhausen

März 2026

GEMEINDE DENKLINGEN
DAS VERIRRTE MITTEILUNGSBLATT

LECHROANER
GENERALVERSAMMLUNG

GARTEN- UND NATURFREUNDE
BIBERVORTRAG

MEHR ALS DU DENKST

Gemeinde
DENKLINGEN
Denklingen I Epfach I Dienhausen

IHRE NEUIGKEITEN IM MÄRZ

EDITORIAL

Bürgermeister Kolumne 3

AUS DEM RATHAUS

Fundamt 2
Gemeindebücherei 8
Gemeindekasse 8
Denklingen-App 9
Bekanntmachung 10
Winterdienste 11
Kitzretter 12
Presseinformation 12

LEBEN UND WOHNEN IN DER GEMEINDE

Adressverzeichnis 13
Jagdgenossenschaft Denklingen 14
Welt-Frauentag 14
FFW Dienhausen 14
Infoabend BSZ Schongau 14
Landjugend Denklingen 15
Vereinsliste 16
69. Klamottenkiste 17
Kompaktkurs Demenz 18
TSV Epfach 18
Frühjahrskonzert 18
Heimat- und Trachtenverein „Lechroaner" Epfach 19
Osterparty 20
Bürgerenergiepreis 20
Garten- und Naturfreunde 21
Pressemitteilung 22

Redaktionsschluss 20, 25
Mandala 22
Rätselspaß 35
Impressum 35

PROTOKOLL

Gemeinderatsitzung Februar 23

TERMINE

im März / April 36

Titelfoto: Markus Breibinder

MEHR ALS DU DENKST

GEMEINDE DENKLINGEN – IHR DIGITALES AMT

Die Gemeinde Denklingen bietet Ihnen die Möglichkeit viele Ihrer Anliegen online zu erledigen. Besuchen Sie uns auf **www.denklingen.de**. Für eine persönliche Erledigung Ihrer Anliegen stehen Ihnen die Mitarbeiter im Rathaus zur Verfügung.

ÖFFNUNGSZEITEN

MO – DI 08.00 – 12.00 Uhr
DO – FR 08.00 – 12.00 Uhr
DO 14.00 – 18.00 Uhr

Außerhalb unserer Öffnungszeiten bieten wir gerne Termine nach Vereinbarung an

IHRE ANSPRECHPARTNER IM RATHAUS

	RAUM	TELEFON / FAX	E-MAIL
Zentrale Telefon		0 82 43/8 53 33-33	gemeinde@denklingen.de
Zentrale Fax		0 82 43/8 53 33-544	standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	0 82 43/8 53 33-38	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	9	0 82 43/8 53 33-37	markus.breibinder@denklingen.de
Baur, Daniel	4	0 82 43/8 53 33-31	daniel.baur@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	0 82 43/8 53 33-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Jost, Birgit	7	0 82 43/8 53 33-36	birgit.jost@denklingen.de
Losert, Tamara	5	0 82 43/8 53 33-40	tamara.losert@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	0 82 43/8 53 33-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Ettner, Verena	10	0 82 43/8 53 33-32	verena.ettner@denklingen.de
Steer, Lisa-Maria	2	0 82 43/8 53 33-33	lisa-maria.steer@denklingen.de
Baumgartner, Amelie	11	0 82 43/8 53 33-42	amelie.baumgartner@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter **www.denklingen.de**

AUS DEM RATHAUS

NOTRUFE	TELEFON
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Ärztlicher Notdienst bei geschlossenen Arztpraxen	116 117
Polizei	110
Krankenhaus Landsberg	0 81 91/3330
Krankenhaus Schongau	0 88 61/2150
Wasserversorgung	0 82 43/8533343

FUNDAMT

Beim Fundamt der Gemeinde Denklingen wurde folgendes abgegeben:

Bargeld, Silbernen Schlüssel mit KTM-Lederanhänger, Canicom Hundeferntrainer, Doss Outdoorlautsprecher, Grundig Bügelkopfhörer

Die rechtmäßigen Eigentümer dieser Fundgegenstände können sich bei der Gemeinde Denklingen melden.

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

manchmal passieren Dinge, die kann man sich nicht ausdenken. In der ersten Februar Woche (passend zum Faschingsendspurt) erreichte uns eine durchaus amüsante Nachricht: Unser Denklinger Mitteilungsblatt hat offenbar beschlossen, seinen Horizont zu erweitern und ist kurzerhand nach Leeder „ausgewandert".

Wie alles begann...

Anfang der Woche erhielten wir eine E-Mail von Erwin Karg aus Leeder mit der charmanten Frage, ob wir dort etwa „Werbung für den Kreistag" machen oder gar eine „feindliche Übernahme" planen würden. Grund: Unser Mitteilungsblatt war plötzlich in der Straße „Am Graben" und anderen Straßenzügen in Leeder aufgetaucht.

Die Verwirrung wird komplett

Was als kleine Verwechslung begann, entwickelte sich schnell zur Posse: Sogar unsere eigenen Gemeindemitarbeiterinnen aus Leeder wunderten sich über das Mitteilungsblatt in ihrem Heimatbriefkasten. Den Höhepunkt erreichte das Ganze, als sich der Bürgermeister von Leeder persönlich per E-Mail meldete und nachfragte, was denn da los sei.

Des Rätsels Lösung

Die Aufklärung war so einfach wie unerwartet: Im Postverteilzentrum der Deutschen Post in Leeder hatte ein besonders engagierter Postbote wohl gedacht, die Leederer Bürger verdienten auch mal ein „vernünftiges Mitteilungsblatt" und hat kurzerhand unser Denklinger Mitteilungsblatt mit ausgetragen.

Wir können versichern: Es war weder eine Expansionsstrategie noch ein Versehen der Gemeindeverwaltung. Nur ein kreativer Zusteller, der die Grenzen zwischen den Gemeinden etwas... flexibel interpretiert hat.

An alle Leederer, die unser Mitteilungsblatt erhalten haben: Wir hoffen, es hat Ihnen trotzdem gefallen! Und keine Sorge – Denklingen plant definitiv keine Gebietsreform. Und die fehlenden Mitteilungsblätter für Denklingen wurden zeitnah nachgeliefert. 😉

P.S.: Falls jemand weitere „verirrte" Mitteilungsblätter entdeckt, freuen wir uns über eine Nachricht. Wer weiß, wo unser wanderlustiger Postbote noch überall war...

Kinderfasching am Rathaus. Bunte Tradition begeistert die Kleinsten

Ein fröhliches Spektakel voller Tanz, Gesang und süßer Überraschungen

Am Lumpigen Donnerstag um 10 Uhr verwandelte sich der Rathausplatz in eine bunte Faschingsbühne. Die Kinder vom Kindergarten zogen maskiert und voller Vorfreude zum Rathaus, um dort eine der schönsten Traditionen der fünften Jahreszeit zu erleben.

Tänze, Lieder und süße Belohnung

Mit strahlenden Gesichtern und fantasievollen Kostümen präsentierten die kleinen Faschingsnarren verschiedene Tänze und Lieder. Die Begeisterung der Kinder war ansteckend und sorgte für ausgelassene Stimmung auf dem Rathausplatz. Als Höhepunkt des Programms wurde mir die Krawatte abgeschnitten und zum Dank regnete es schließlich Süßigkeiten vom Rathaus herab – sehr zur Freude der wartenden Kinder, die eifrig ihre mitgebrachten Tüten und Hosentaschen füllten.

Eine besondere Überraschung wartete auf die kleinen Faschingsbegeisterten: Der Faschingsclub Hohenfurch war mit seinem kompletten Gefolge angereist. Der Elferrat, der Hofstaat, das Prinzenpaar und die Garde beehrten die Veranstaltung mit ihrer Anwesenheit und trugen ihren beeindruckenden Gardemarsch vor.

Nach einer herzlichen Rede des Prinzenpaares wurde gemeinsam mit den Kindern getanzt. Die Freude und das Staunen in den Gesichtern der Kleinen waren unbezahlbar, als sie mit den „echten" Faschingsprinzen das Tanzbein schwingen durften.

Tradition und Brauchtum leben

Diese Veranstaltung zeigt eindrucksvoll, wie wichtig es ist, Kindern das Brauchtum des Faschings nahezubringen. Die fünfte Jahreszeit, die bereits seit vielen Jahrhunderten gefeiert wird, lebt durch solche Momente weiter und wird an die nächste Generation weitergegeben.

Der Kinderfasching am Rathaus Denklingen war wieder einmal ein voller Erfolg und wird den teilnehmenden Kindern sicherlich noch lange in schöner Erinnerung bleiben. Ein herzlicher Dank gilt allen Beteiligten, die diesen besonderen Tag möglich gemacht haben.

Tradition und Gemeinschaft im Rathaus

Auch in diesem Jahr wurde am Faschingsdienstag wieder der beliebte Rathausfasching gefeiert. Das Rathaus öffnete seine Türen für eine bunte Gemeinschaft aus Mitarbeitern, Gemeinderäten, dem Ehrenbürger und zahlreichen weiteren Gästen, die sich zur alljährlichen Faschingsfeier zusammenfanden.

Die Veranstaltung zeigte einmal mehr, wie wichtig solche Traditionen für das Gemeinschaftsgefühl in unserer Gemeinde sind. In entspannter Atmosphäre konnten sich Mitarbeiter und Verwaltung auf einer anderen Ebene begegnen – fernab vom üblichen Behördenalltag.

Fotos: Andreas Braunegger

Höhepunkt des Vormittags

Den krönenden Abschluss bildete der Auftritt der kompletten TSS-Gruppe, die mit ihrer Darbietung dem Rathausfasching den perfekten festlichen Rahmen verlieh.
Die Aufführungen sorgten für Begeisterung bei allen Anwesenden und unterstrich den besonderen Charakter dieser Veranstaltung.
Der Rathausfasching bleibt somit ein fester und geschätzter Bestandteil unseres Faschingskalenders – eine Tradition, die Jung und Alt zusammenbringt und das gesellschaftliche Leben unserer Gemeinde bereichert.

Fasching, auch Karneval oder Fastnacht genannt, hat eine jahrhundertealte Geschichte mit verschiedenen kulturellen und religiösen Wurzeln.
Der wichtigste Grund für die Faschingszeit liegt im **christlichen Kalender.** Fasching findet vor der 40-tägigen Fastenzeit statt, die am Aschermittwoch beginnt und bis Ostern dauert. Die Menschen wollten vor dieser Zeit des Verzichts noch einmal richtig feiern und alle Vorräte aufbrauchen – daher auch der Begriff „Karneval" (lateinisch: carne vale = „Fleisch, lebe wohl").
Schon vor dem Christentum gab es **Winteraustreibungsrituale.** Die Menschen verkleideten sich mit gruseligen Masken und machten Lärm, um die bösen Wintergeister zu vertreiben und den Frühling willkommen zu heißen. Diese uralten Bräuche verschmolzen später mit den christlichen Traditionen

Fasching war traditionell eine Zeit der **„verkehrten Welt":**

- Soziale Hierarchien wurden vorübergehend aufgehoben
- Kritik an Obrigkeiten war erlaubt
- Menschen konnten in andere Rollen schlüpfen
- Es herrschte Narrenfreiheit

Heute steht Fasching vor allem für:

- Gemeinschaftsgefühl und Zusammenhalt
- Kreativität beim Kostümieren und Dekorieren
- Ausgelassenheit und Freude nach den dunklen Wintermonaten
- Tradition und kulturelle Identität
- Entspannung vom Alltag

Die fünfte Jahreszeit gibt Menschen also seit Jahrhunderten die Möglichkeit, aus dem gewohnten Rahmen auszubrechen, gemeinsam zu feiern und die Vorfreude auf den Frühling zu teilen.

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Monaten sehr intensiv mit der Überarbeitung unserer Friedhofs- und Bestattungssatzung beschäftigt. In einer ausführlichen Klausurtagung mit Fachexperten haben wir uns viele Gedanken gemacht

und viel Zeit investiert, um den stark veränderten Bedürfnissen unserer Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Denn sowohl die Formen des Zusammenlebens als auch die Wünsche und Vorstellungen bei Bestattungen haben sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt.

Grundlegende Änderung der Gebührenstruktur
Die wichtigste Neuerung ist der Wechsel von der bisherigen jährlichen Quadratmeterberechnung zu festen Pauschalen mit klaren Laufzeiten. Bisher haben Sie 20 Euro pro Jahr und Quadratmeter bezahlt – ein System, das nicht mehr zeitgemäß war und wenig Planungssicherheit bot. Die neuen Pauschalen bringen Ihnen deutlich mehr Klarheit und Übersichtlichkeit.

Kostenvergleich bei den Grabarten:
Standardgrab (bis zu 4 Bestattungen):
- Bisher: 20 € pro Jahr/m² (bei 3 m² = 60 € jährlich, über 15 Jahre = 900 €)
- Neu: 900 € pauschal für 15 Jahre
- Vorteil: Gleicher Preis, aber mit Planungssicherheit

Einzelgrab (bis zu 2 Bestattungen):
- Bisher: 20 € pro Jahr/m² (bei 2 m² = 40 € jährlich, über 15 Jahre = 600 €)
- Neu: 550 € pauschal für 15 Jahre
- Vorteil: 50 € Ersparnis über die gesamte Laufzeit

Kindergrab:
- Neu: 450 € pauschal für 15 Jahre
- Dies ist eine besonders familienfreundliche Regelung

Urnenbestattungen – mehr Wahlmöglichkeiten:
Urnenerdgrab (bis zu 4 Urnen):
- Neu: 450 € pauschal für 10 Jahre

Die Anpassung der Urnenwand-Gebühren zeigt eine deutliche Vereinfachung des Systems und eine erhebliche Kostenerhöhung:

Kostenvergleich alt vs. neu
Einzelurne:
- Bisher: 137,50 € (10 Jahre)
- Neu: 650 € (10 Jahre)

Hintergründe der Anpassung
Die drastische Erhöhung ist nachvollziehbar begründet:
- **Angleichung an umliegende Gemeinden –** die bisherigen Kosten waren offenbar deutlich zu niedrig im regionalen Vergleich
- **Anstehende Reparaturmaßnahmen –** größere Instandhaltungsarbeiten an der Urnenwand erfordern entsprechende Rücklagen

Die neue Struktur mit drei klaren Kategorien (Einzelplatz, 2er- und 4er-Nische) macht das System transparenter und administrativ einfacher. Auch wenn die Kostensteigerung erheblich ist, scheint sie notwendig gewesen zu sein, um eine kostendeckende und nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Spürbare Entlastung bei den Bestattungsgebühren
Hier haben wir besonders auf Ihre Kritik gehört. Die Nutzung des Leichenhauses wird deutlich günstiger:
- Bisher: 295 € für die Nutzung des Leichenhauses
- Neu: 180 € inklusive Reinigung
- Ersparnis: 115 € pro Bestattung

Das ist eine erhebliche Entlastung für die Familien gerade in schweren Zeiten und zeigt, dass der Gemeinderat Ihre Anliegen ernst nimmt.

Neue Bestattungsformen für moderne Bedürfnisse
Eine besonders schöne Ergänzung unseres Angebots ist die Einführung der Baumbestattung für 1.250 Euro über zehn Jahre.

Diese naturnahe Form der Urnenbeisetzung unter Bäumen wird mit speziellen Messingschildern gekennzeichnet und entspricht dem wachsenden Wunsch vieler Familien nach einer besonderen, naturverbundenen Bestattungsform. Damit reagieren wir auf einen gesellschaftlichen Wandel, der sich auch in unserer Gemeinde zeigt.

Anpassung an moderne Lebensformen
Der Gemeinderat hat erkannt, dass sich die Formen des Zusammenlebens stark verändert haben. Deshalb haben wir auch die Bestattungsvorschriften zeitgemäß angepasst. Bisher durften nur direkte Familienangehörige wie Ehepartner, Kinder, Eltern oder unverheiratete Geschwister in einem Grab beigesetzt werden.

Künftig kann die Gemeinde im Einzelfall auch die Beisetzung anderer nahestehender Personen zulassen, die nicht zur engsten Familie gehören. Das berücksichtigt moderne Lebensformen wie Lebenspartnerschaften, Patchwork-Familien oder enge Freundschaften, die heute oft genauso wichtig sind wie traditionelle Familienbande. Diese Flexibilität ermöglicht es, auch in schweren Zeiten menschliche Nähe
und Verbundenheit zu würdigen.

Faire Preisgestaltung im regionalen Vergleich
Bei der Entwicklung der neuen Gebührenstruktur haben wir einen umfassenden Vergleich mit den Nachbargemeinden durchgeführt. Unser Ziel war es, faire und angemessene Gebühren zu schaffen, die weder zu hoch noch zu niedrig im Vergleich zur Region liegen.

Die neuen Preise spiegeln die tatsächlichen Kosten für die Unterhaltung, Pflege und Ausstattung unserer Friedhofsanlagen wider und ermöglichen es uns, auch weiterhin würdevolle Bestattungen zu moderaten Kosten anzubieten.

Ich hoffe, dass wir mit diesen angepassten Regelungen wieder auf dem neuesten Stand sind. Sicherlich gibt es auch Personen, die es stärker trifft, und auch Personen, die es weniger trifft – aber das ist Demokratie, und eine Gerechtigkeit für alle ist so gut wie unmöglich.

Unter anderem können jetzt auch Grabstellen, Urnenplätze und Baumbestattungen für die Zukunft gebucht also reserviert werden.

Deutsches Zitat:
„allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann"

Bahnübergänge in Denklingen werden nochmals gesperrt

in den kommenden Wochen stehen wichtige Korrekturarbeiten an zwei Bahnübergängen in unserer Gemeinde an, die zu Verkehrsbehinderungen führen werden. Wir möchten Sie rechtzeitig über die geplanten Sperrungen informieren.

Die Firma SPIE SAG GmbH führt noch notwendige Bauarbeiten an den Bahnübergängen der Bahnstrecke 5365 durch. Betroffen sind:

- **Bahnübergang Bahnhofstraße** (km 15,624) Fahrbahn wird verbreitert
- **Bahnübergang Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße** (km 15,252) Überfahrt wird entschärft

Wann finden die Sperrungen statt?
Erste Sperrung: 16. März bis 27. März 2026 Bahnübergang Bahnhofstraße vollständig gesperrt
Zweite Sperrung: 27. März bis 10. April 2026 Bahnübergang Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße vollständig gesperrt
Die Arbeiten finden täglich von 7:00 bis 19:00 Uhr statt.

Was bedeutet das für Sie?
Während der Sperrungen ist eine Durchfahrt an den betroffenen Bahnübergängen nicht möglich. Umleitungspläne werden rechtzeitig ausgeschildert.

Wir bitten um Ihr Verständnis für die unvermeidlichen Unannehmlichkeiten und danken Ihnen für Ihre Geduld während der Baumaßnahmen.

Bürgerstiftung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, mit unserer Bürgerstiftung möchten wir ein Zeichen setzen und das bürgerschaftliche soziale Engagement in unserer lebenswerten Gemeinde Denklingen I Epfach I Dienhausen, damit zum Ausdruck bringen. Durch diese Aktion, einem Bürger aus unserer Mitte zu helfen und für Ihn ein lebenswertes Zuhause herzustellen, haben wir uns solidarisch verhalten und eine gesellschaftliche Verantwortung übernommen. Jeder von uns kann auf besondere Weise eine Verantwortung für die Gestaltung unseres Gemeinwesens übernehmen und Projekte gezielt unterstützen. Dabei sind der individuellen Bereitschaft zum Engagement keine Grenzen gesetzt.

Deshalb haben wir mit Unterstützung der Sparkasse den Grundstein für unsere Bürgerstiftung gelegt. Auch Sie können sich in die Bürgerstiftung finanziell einbringen. Hierzu ist kein großes Vermögen nötig. Mit kleinen und größeren Zuwendungen können Sie mithelfen, dass wir mit unserer Bürgerstiftung Projekte in unserer Kommune gezielt, unabhängig, nachhaltig fördern und unterstützen.

Wer stiftet, denkt voraus. Wer stiftet, handelt zukunftsorientiert für die nachfolgenden Generationen. Wer stiftet, engagiert sich für „seine" Heimatgemeinde und „seine" Mitmenschen. Mit Ihrer Zuwendung können Sie das Stiftungsvermögen erhöhen, um aus den dadurch wachsenden Stiftungserträgen dauerhaft und nachhaltig Projekte zu ermöglichen oder Sie unterstützen mit Ihrer Zuwendung als Spende unmittelbar die laufende Arbeit der Bürgerstiftung.

Wir würden uns freuen, wenn viele von uns diese Form des bürgerlichen Engagements fördern und mit ihren Zuwendungen dazu beitragen, dass wir uns weiter als lebens- und liebenswerte Gemeinschaft entwickeln können.

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland
IBAN: DE27 7035 1030 0032 5964 13 BIC: BYLADEM1WHM

Ihr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

NEUIGKEITEN AUS DER GEMEINDEBÜCHEREI

Die Gemeindebücherei ist während der Osterferien

30.03.2026 bis 10.04.2026 geschlossen.

Am Montag, den **13.04.2026** sind wir wieder für Sie da.

Das Büchereiteam wünscht allen Leserinnen und Lesern schöne Osterferien.

IN EIGENER SACHE AUS DER GEMEINDEKASSE

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
bitte überprüfen Sie Ihre Daueraufträge für Zahlungen an die Gemeinde auf Aktualität. Es kommt leider häufig zu Über-/ oder Unterzahlungen durch veraltete Daueraufträge, dies führt zu Mehraufwand in der Verwaltung und somit höheren Kosten für alle.

Vielen Dank!
Ihre Gemeindekasse

Gemeinde DENKLINGEN
Denklingen I Epfach I Dienhausen

Wissen, was los ist in Denklingen – alle wichtigen Infos per App!

Denklingen immer in Ihrer Hosentasche: In unserer Heimat-Info App erhalten Sie als Bürger sämtliche Informationen, wie News oder Veranstaltungen per Push-Nachricht direkt aufs Smartphone oder Tablet. Jetzt **kostenlos herunterladen** und immer auf dem neuesten Stand bleiben!

„Mit der Denklingen-App „Heimat-Info“ bleiben Sie immer informiert – aktuell, digital und direkt. Viel Spaß beim Entdecken!“

– **Bürgermeister Andreas Braunegger**

Schon dabei?

Auf einen Blick

- ✓ **Heimat-Info**: Die Gemeinde Denklingen als App
- ✓ **Push-Nachrichten** von Rathaus, Vereinen und Organisationen zu aktuellen Infos und Warnmeldungen
- ✓ **Schadensmelderfunktion**: Ob defekte Straßenlaterne oder kaputtes Spielplatzgerät – Melden Sie Mängel direkt der Gemeindeverwaltung
- ✓ **Kostenlos und ohne Registrierung** nutzbar
- ✓ **Direkter Draht** zur Verwaltung

So einfach geht’s:

Schritt 1
Download: Laden Sie die **Heimat-Info App** im **App Store (iOS)** oder **Play Store (Android)** herunter.

Laden im App Store | JETZT BEI Google Play

Schritt 2
Ort wählen: Wählen Sie **Denklingen** aus.

Schritt 3s
Glocke aktivieren: Klicken Sie auf die Glocke rechts oben, um Ihre Favoriten zu verwalten. Alle dort ausgewählten Organisationen können Ihnen Push-Nachrichten senden.

Wichtige Info für alle Vereine, Einrichtungen & Organisationen:

Nutzen Sie die Heimat-Info App, um Ihre Mitbürger direkt zu erreichen! Veranstaltungen ankündigen, neue Mitglieder gewinnen oder über das Vereinsleben berichten – alles in einer App. Registrieren Sie sich jetzt kostenlos in der App oder auf **www.heimat-info.de** und machen Sie Ihre Nachrichten sichtbar!

Kontakt Heimat-Info:

09498/906585
support@heimat-info.de
Oder wenden Sie sich direkt an unsere Verwaltung.

Mehr Infos unter: **www.heimat-info.de**

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde DENKLINGEN
Denklingen I Epfach I Dienhausen

Rathaus Denklingen

Am **Montag, den 9. März 2026**, bleibt das **Rathaus** für den **Parteiverkehr geschlossen**.

Persönliche Vorsprache und Termine vor Ort sind an diesem Tag nicht möglich.

Die Schließung erfolgt aufgrund der Kommunalwahlen und der damit verbundenen aufwendigen Auszählung der Stimmen. Die Räumlichkeiten des Rathauses werden als Wahllokal und für die Wahlauswertung benötigt.

Trotz der Schließung für den Publikumsverkehr stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses telefonisch zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung.

MEHR ALS DU DENKST

WINTER-, RÄUM- UND STREUDIENST VOR JEDEM ANWESEN

Gehbahn sichern
Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen mit oder ohne Gehwegen muss vor dem Anwesen eine ca. 1,00 m breite Gehbahn bei Eis und Schnee geräumt und gestreut werden. Dabei müssen auch Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe usw. freigehalten werden.

Von 7 Uhr bis 20 Uhr
Räum- und Streupflicht bedeutet: ab 7 Uhr besteht Räum- und Streupflicht, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr. Die Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf bis 20 Uhr zu wiederholen.

Räumen und abstumpfende Mittel zum Streuen
Zum Streuen sollen nur abstumpfende Mittel wie Sand, Splitt usw. verwendet werden. Salz sollte echten Problemfällen wie extremen Steigungen oder Eisplatten vorbehalten bleiben.

Verantwortliche Personen
Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Anwesen, bzw. die von Ihnen Beauftragten, sind für einen funktionierenden Räum- und Streudienst verantwortlich. Bei Vorder- und Hinterliegern sind alle gemeinsam für Ihren Straßenbereich verantwortlich.

Gesetzliche Pflicht
Räumen und Streuen ist gesetzliche Pflicht nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sowie der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Denklingen.

WINTERDIENSTEINSATZ DES BAUHOFES

Der Bauhof ist auch in diesem Jahr wieder bemüht, den Winterdienst ordnungsgemäß durchzuführen. Nach dem aktuellen Räum- und Streuplan der Gemeinde werden zunächst die Hauptverkehrswege, die Steilstrecken, sowie die neuralgischen Punkte (gefährliche Einmündungen) geräumt und gestreut.

Insbesondere bei extremen Wetterlagen können die Winterdienstfahrzeuge nicht überall gleichzeitig sein. Die Bauhofmitarbeiter bitten daher um Verständnis, wenn die Hauptverkehrswege und wichtigen Punkte zuerst bedient werden müssen.

Das Räumfahrzeug benötigt eine Breite von ca. 3,5m, weshalb am Straßenrand abgestellte Fahrzeuge den Winterdienst enorm erschweren. Wir bitten daher die Straßenanlieger ihre Fahrzeuge im Winter möglichst nicht am Straßenrand zu parken.

Für Ihr Verständnis und eine gegenseitige Rücksichtnahme bedankt sich Ihr Bauhof Denklingen.

Wir sind für Sie unterwegs!
Ihr Team vom Bauhof Denklingen

AUFRUF DER KITZRETTER

Wir benötigen dringen Unterstützung bei der Kitzrettung. Bitte meldet Euch bei mir falls ihr Lust habt als Piloten für Drohnen oder als Helfer uns Landkreisweit zu unterstützen.

Ulrike von Kölichen Tel.: 0172 8350717

Verbraucherzentrale Bayern

KLIMA³ beraten. begleiten. bewegen.

ENERGIE BERATUNG

Presseinformation
13.02.2026

Landkreis Landsberg am Lech: Energieberatung auf Erfolgskurs

Hohe Nachfrage bei Heizungserneuerung und Gebäudesanierung

Der Landkreis Landsberg am Lech zieht eine positive Bilanz der Energieberatung in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Bayern für das Jahr 2025. Die unabhängigen und neutralen Beratungs- und Informationsangebote wurden stark nachgefragt. Sie unterstützen Bürgerinnen und Bürger dabei, fundierte Entscheidungen rund um Energieverbrauch, Gebäudemodernisierung und Investitionen in zukunftsfähige Technik zu treffen.

Starke Zahlen, deutliche Wirkung
Im Jahr 2025 nutzten insgesamt 118 Eigentümer aus dem Landkreis Landsberg am Lech die Vor-Ort-Energieberatung. Rund 70 Bürger informierten sich in den Energieberatungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern. Durch die angestoßenen Modernisierungs- und Effizienzmaßnahmen lassen sich rund 7.800 kWh Energie sowie knapp 2,9 Tonnen CO_2 im Landkreis einsparen. Die Höhe der durch die Beratung ausgelösten bzw. geplanten Investitionen liegt bei rund 333.000 Euro.

„Die hohe Nachfrage zeigt, wie wichtig unabhängige Energieberatung für die Bürgerinnen und Bürger ist", sagt Josefine Anderer, KLIMA³-Energiekoordinatorin. Die Energieagentur arbeitet im Bereich der Energieberatung eng mit der Verbraucherzentrale zusammen und organisiert z. B. Beratungskampagnen.

Heizungswechsel bleibt Treiber der Nachfrage
Die meisten Anfragen drehten sich auch 2025 um die Modernisierung bestehender Heizungsanlagen. Viele Ratsuchende wollten einschätzen lassen, ob ihr Gebäude für eine Wärmepumpe geeignet ist. „Hauseigentümerinnen und -eigentümer möchten sicher sein, dass sie die richtige Entscheidung für die kommenden Jahrzehnte treffen", so Josefine Anderer. Die Energieexperten der Verbraucherzentrale analysierten dafür technische Voraussetzungen, Fördermöglichkeiten und individuelle Angebote.

Gebäudesanierung im Trend: Von Dämmung bis Hitzeschutz
Auch Themen rund um die energetische Gebäudesanierung waren stark nachgefragt – darunter Dämmmaßnahmen, Austausch von Fenstern, Dachsanierungen sowie Maßnahmen zum Schutz vor Extremwetterereignissen wie Hitze. Die Spezialberatung für Wohnungseigentümergemeinschaften hat sich dabei als verlässlicher und wachsender Bestandteil des Beratungsangebots etabliert.

Photovoltaik bleibt Zugpferd
Der Trend zu privaten Solaranlagen setzte sich 2025 ungebremst fort. Viele Interessierte wollten wissen, welche Anlagengröße wirtschaftlich ist, wie Dachflächen optimal genutzt werden können und welche Erträge realistisch sind. Die Energieberatung bot dafür nicht nur Fachinformationen, sondern konkrete Entscheidungshilfen auf dem Weg zur eigenen Stromproduktion.

Aktuell noch freie Termine für die Energieberatung in Landsberg und Kaufering
Bei Fragen zur energetischen Sanierung, Heizungserneuerung oder Photovoltaik hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern. Die Beratung findet online, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch statt.
Für die Beratung in **Landsberg am 26. Februar** und in **Kaufering am 16. März** sind noch Termine frei. Diese können bei der Energieagentur KLIMA³ unter der Telefonnummer 08193 31239-11 oder unter 0800 809 802 400 vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter www.klimahochdrei.bayern.

Kontakt für Journalistinnen und Journalisten:

Energieagentur KLIMA³
Julia Hosan
Zankenhausener Str. 3, 82299 Türkenfeld
Tel. 08193 31239-12
E-Mail: presse@klimahochdrei.bayern

KLIMA³ - Klima- und Energieagentur der Landkreise Starnberg, Fürstenfeldbruck und Landsberg am Lech gGmbH, Zankenhausener Str. 3, 82299 Türkenfeld; Tel. 08193 31239-12; presse@klimahochdrei.bayern

ADRESSENVERZEICHNIS

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG
Sitz: Rathaus Denklingen
Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33

AGENTUR FÜR ARBEIT
Nebenstelle Landsberg Mühlweg 3a
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 306 0

JOBCENTER LANDSBERG AM LECH
Telefon 0180 / 1000 256 851 000

BEZIRKSKAMINKEHRERMEISTER/ ENERGIEBERATER (HWK)
für Denklingen und Dienhausen
Stefan Kilian, St. Leonhardstr. 11,
86946 Pflugdorf
Telefon 0 81 94 / 99 86 538
Fax 0 81 94 / 99 86 539
für Epfach
Stefan Welz, Menhofer Straße 29,
86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 96 10 10

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT
Kaiser-Ludwig-Str. 8 a
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 0 81 41 / 32 23 0

AMTSGERICHT LANDSBERG AM LECH
Lechstraße 7
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 10 80

FINANZAMT LANDSBERG AM LECH
Israel-Beker-Str. 20
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 332 0

POLIZEIINSPEKTION LANDSBERG AM LECH
Katharinenstraße 33 86899
Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 932 0

LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech
Zentrale, Telefon 0 81 91 / 129 0

Abfallentsorgung/Beratung
Telefon 0 81 91 / 129 1481
Kfz-Zulassungsstelle
Telefon 0 81 91 / 129 1337

LECHELEKTRIZITÄTSWERKE
Betriebsstelle Buchloe Lechrain
Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
24 Std. Störungsdienst:
Telefon 0800 / 539 638 0

SOZIALE EINRICHTUNGEN
Senioren und Pflegeheime
Alten und Pflegeheim der
Arbeiterwohlfahrt, Lechstraße 5
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 91 95 0

Caritas Seniorenzentrum Heilig Geist Spital
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 08 50

KreisSeniorenheim Vilgertshofen
Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen
Telefon 0 81 94 / 93 05 0

Seniorenpension Tannenhain
Augsburger Str. 36
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 89 19 / 92 25 51

Ökumenische Sozialstation St. Martin
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 860

Mobile Pflege Fuchstal
Wegäcker 2 a, 86925 Fuchstal-Asch
Telefon 0 82 43 / 99 35 50

Familienpflegewerk des Bayer. Landesverbandes des KDFB e. V.
Ansprechpartner f. Landsberg a. Lech:
Roswitha Hupfer-Müller
Telefon 0 82 45 / 2907
Fax 0 82 45 / 90 35 42
hupfermueller@familienpflegewerk.de

Hospiz und Pallitativverein
Begleitung und Beistand für schwer kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige
Spöttinger Straße 14A
86899 Landsberg am Lech
Telefon 08191/42388
Fax 08191/921433
info@hpvlandsberg.de
www.hpvlandsberg.de

BERATUNGSSTELLE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.
Eulenweg 1, 86899 Landsberg a. Lech
Telefon 0 81 91 / 94 91- 0
EUTB – Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung
Zehnerweg 3a, 86899 Landsberg a. Lech
Telefon 01520/9902415 (Mo. und Mi.)
01520/1753826 (Di. und Do.)
eutb.ll@ospe-ev.de,
www.eutb-ospe.de

KINDERGARTEN
Kindergarten „Fantasiereich"
Hauptstraße 29, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 7169700

BRK-Waldkita Denklingen
„Eichhörnchenbande"
Telefon 0 160 / 97719062
koch@kvlandsberg.brk.de

SCHULEN
Grundschule Denklingen,
Birkenstraße 4
Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 0
Fax 8 53 39 - 10

Weiterführende Schulen
Mittelschule Fuchstal
Telefon 0 82 43 / 90130
Dom.-Zim.-Gymnasium Landsberg
Telefon 0 81 91 / 927010
Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg
Telefon 0 81 91 / 6571080
Joh.-Winklh.-Realschule Landsberg
Telefon 0 81 91 / 92640
Staatl.-Realschule Schongau
Telefon 0 88 61 / 2318 0
Welfen-Gymnasium Schongau
Telefon 0 88 61 / 2333 0
Marien-Gymnasium Kaufbeuren
Telefon 0 821 / 455 811 600

GEMEINDEBÜCHEREI
Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 14
buecherei@denklingen.eu
Öffnungszeiten:
Nur während der Schulzeiten
Montag: 10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

PFARRÄMTER
Kath. Pfarramt „St. Michael"
Hauptstraße 26
86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 23 40

Kath. Pfarramt Asch
Telefon 0 82 43 / 23 05

Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus"
Epfach Zentralbüro der PG Lechrain
St.-Nikolaus-Str. 12
86934 Reichling
Telefon 0 81 94 / 5 39

Evang. Pfarramt Schongau
Blumenstr. 5a
Schongau
Telefon 0 88 61 / 73 58

ÄRZTE
Allgemeinärztin Christina Neumann
Hauptstraße 23
86920 Denklingen
Tel. 0 82 43 / 20 71
Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag: 16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Zahnärztin Gabriele Klara Mihali
Am Weiher 22, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 96 87 20

PSYCHIATRIE – KRISENDIENST
Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not
Telefon 0800 / 655 3000
(0,20 €/Anruf aus dem Festnetz;
Mobilfunk max. 0,60 €/Anruf)
täglich von 9.00 bis 24.00 Uhr
365 Tage im Jahr
In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich die Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns an den Krisendienst Psychiatrie wenden.
Mehr Informationen unter:
www.krisendienstpsychiatrie.de

ABFALLENTSORGUNG
Haus, Sperr und Biomüllabfuhr:
Kostenlose Service Nummer
Telefon 0800 800 300 6

Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises
86928 Hofstetten
Telefon 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen
beim Bauhof:
Di./Do. 16.00 – 18.00 und
Sa. 08.00 – 12.00 Uhr
(01.03. – 31.10./Sommerzeit)
Di./Do. 16.00 – 18.00 und
Sa. 09.00 – 12.00 Uhr
(01.11. – 28.02./Winterzeit)

MUSEUM
Abodiacum Epfach
Ausstellung über römische Geschichte
Via Claudia 16, 86920 Epfach
Telefon 0 88 69 / 8 61
täglich von 10.00 – 17.00 Uhr geöffnet

Jagdgenossenschaft Denklingen

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Denklingen

findet am Donnerstag den 05. März 2026 um 20.00 Uhr

im BVZ in Denklingen statt

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Reinertrages
6. Bericht des Jagdvorstehers
7. Bericht über Jagdbogen 2
8. Wegebau und Maschinen
9. Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen sind dazu recht herzlich eingeladen!

Denklingen, den 08.01.2026 Die Vorstandschaft

www.landsberg.de

LANDSBERG AM LECH

AKTIONSTAG

VIELFÄLTIG, SOLIDARISCH, GEMEINSAM STARK

WELT-FRAUENTAG

LANDSBERG AM LECH

BEGEGNUNG, INFORMATION, AUSTAUSCH

SA, 07.03.26

13:00 - 16:00 UHR

Lechsporthalle

Veranstaltungsraum, 2. OG
Lechstraße 8, Landsberg am Lech

In Kooperation mit: LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

INFORMATIONEN UNTER

Freiwillige Feuerwehr Dienhausen e.V.

1.Vorstand – Schneider Eva - Hauptstraße 23a - 86920 Denklingen

Der Feuerwehrverein
lädt alle Mitglieder und Freunde am

Montag den 09.03.2026 um 20.00 Uhr zur

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

ins Feuerwehr-Haus recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des 1. Vorstandes
3. Bericht des 1. Kommandanten
4. Bericht des Schriftführers
5. Kassenbericht
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Grußworte
8. Wünsche und Anträge

Auf Euer zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft !

Eva Schneider
1. Vorstand

Daniel Unsin
1. Kommandant

BSZSCHONGAU

Komm zu uns und
wir zeigen Dir den besten
Weg für Deine Zukunft!

Infoabend

11.03.2026 und 10.06.2026
um 18 Uhr

zur Ausbildung an unseren Berufsfachschulen:

- Sozialpflege
- Ernährung und Versorgung
- Kinderpflege

Wilhelm-Köhler-Str. 40 • 86956 Schongau • 08861 2465-0 • info@bs-schongau.de

www.bs-schongau.de

70 JAHRE LANDJUGEND DENKLINGEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Landjugend Denklingen feiert vom **14.-17. Mai 2026** ihr 70-jähriges Gründungsjubiläum. Um euch unser Programm vorzustellen und so hoffentlich ein paar Helfer zu gewinnen, veranstalten wir am **Mittwoch, den 18. März 2026 um 19:30 Uhr** einen Informationsabend im Bürger- und Vereinszentrum in Denklingen. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Eure Landjugend Denklingen

VEREINSLISTE

1. Karate Dojo Altenstadt/Obb.	Croll Mike	08869/912245
Christliche Pfadfinder (VCP) Gruppe Denklingen	Albrecht Stephan	0152/26683974
Faschingsgesellschaft Epfach	Seyfried Benjamin, Besel Christoph, Besel Markus	0176/72202315
FFW Denklingen	Schleich Benjamin	0151/21835556
FFW Dienhausen	Schneider Eva	08243/9930964
FFW Epfach	Deininger Claudia	08869/1533
Frauenkreis Epfach	Fridgen Claudia	08869/911210
Gartenbauverein Denklingen	Lehner Lucia	08869/9137076
Holzhauerverein	Ried Johann	08243/2727
Jagdgenossenschaft Denklingen	Aßner Michael	0173/9884354
Jagdgenossenschaft Epfach	Schelkle Martin	08869/911031
Kirchenchor Denklingen	Weber Jürgen	08243/960507
Kirchenchor Epfach	Denk Michael	08806/923732
Kirchenpfleger Denklingen	Hitzelberger Norbert	08243/1348
Kirchenpfleger Epfach	Holzapfel Peter	0172-8219055
Kommandant der FFW Denklingen	Gleich Christian	0151/51052878
Kommandant der FFW Dienhausen	Unsin Daniel	08243/9931974
Kommandantin der FFW Epfach	Deininger Claudia	08869/1533
Landjugend Denklingen	Himml Florian	0151/16837898
Landjugend Epfach	Edenhofer Daniela	0160/1896987
Musikverein Denklingen	Pusch Angelika	0170/3811295
Pfarrgemeinderat Denklingen	Hefele Wolfgang	08243/1365
pro Bahn Oberbayern e.V. Fuchstal-Bahn	Albrecht Tyll-Patrick	08243/993924
Schützenverein Denklingen	Mayer Markus	0152/23525287
Schützenverein Epfach	Calvin Arnet	0157/85902677
Sonnenschein e.V.	Haseitl Katrin	08243/9935849
Spirit of Joy	Ambos Manuel	0176/86186818
Theaterverein Denklingen e.V.	Braunegger Ludwig	0170/2889010
Trachtenverein Epfach	Schelkle Matthias	08869/7754811
TSV Epfach	Lankes Yvonne	08869/921525
VdK Ortsverband Epfach	Edenhofer Peter	0175/2485943
Veteranenverein Denklingen	Braunegger Andreas	08243/3197
Veteranenverein Epfach	Heinen Walter	08869/879
VfL Denklingen	Braunegger Sabine	08243/2668
Waldgenossenschaft Denklingen	Ried Johann	08243/2727
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495

69. KLAMOTTENKISTE AM 14.03.2026

Am 14.03. ist es wieder soweit: Die 69. Klamottenkiste öffnet ihre Türen!

Freut euch auf eine große Auswahl an gut erhaltener Kinderkleidung, Schuhen, Spielzeug und vielem mehr. Ob zum Stöbern, Entdecken oder Schnäppchen machen – hier ist für jede Familie etwas dabei.

Natürlich ist auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt: Es gibt Kaffee, Kuchen, frisch gebackene Waffeln und Butterbrezen – gerne auch zum Mitnehmen.

Kommt vorbei, stöbert in Ruhe und nutzt die Gelegenheit, nachhaltig einzukaufen und dabei noch richtig zu sparen.

Wir freuen uns auf euren Besuch.

Text: Sonja Megerle

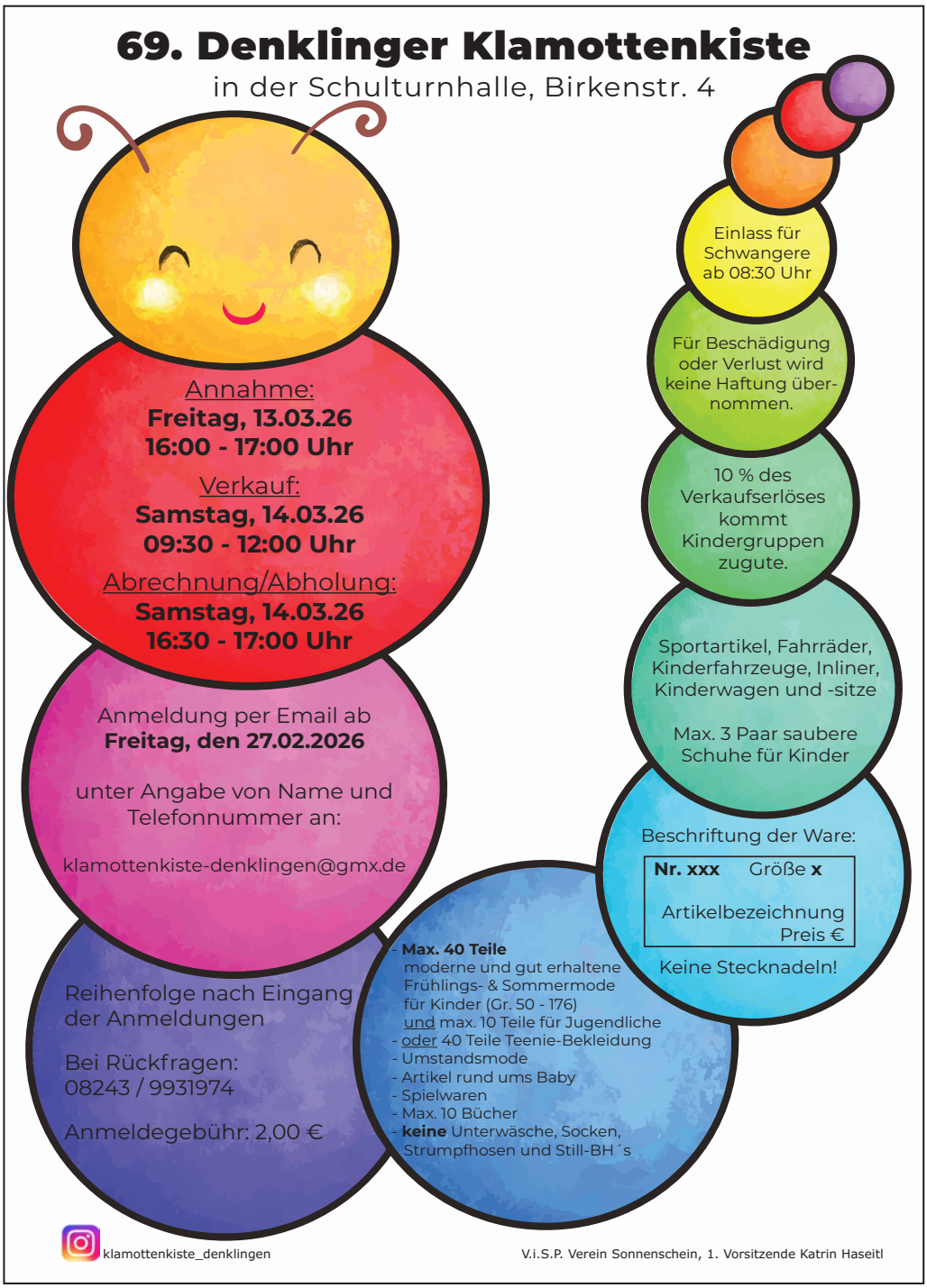

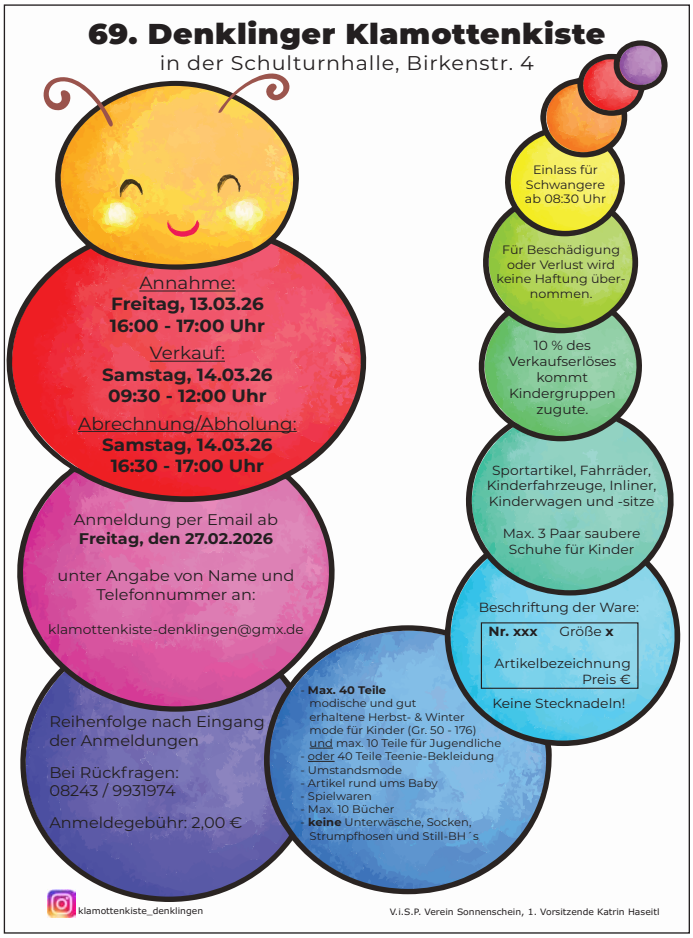

Einladung zum

Kompaktkurs Demenz

am Samstag, den 14.03.2026
von 09:00 Uhr bis ca. 11:30 Uhr

im Sitzungssaal (1. OG) des Landratsamtes Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech

Referent: Herr Rais Parsi, Landratsamt Landsberg am Lech

Kompaktkurs Demenz
In diesem Kurs erhalten Sie Informationen zu Ursachen, Diagnostik und Therapie von demenziellen Erkrankungen. Sie erfahren aber auch, was im Umgang und bei der Kommunikation mit Menschen mit Demenz wichtig ist, um ein wertschätzendes Miteinander zu ermöglichen.

Der Kurs soll dazu beitragen, möglichst viele Menschen zu informieren und für die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz zu sensibilisieren. Hierdurch kann es gelingen, ein demenzfreundliches Umfeld zu schaffen und den Betroffenen sowie ihren Angehörigen weiterhin die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Über den Referenten
Herr Rais Parsi ist Mitarbeiter der Koordinationsstelle Seniorenpolitisches Gesamtkonzept und u.a. gelernter Altenpfleger.

Anmeldung und Ablauf
Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Herrn Rais Parsi:
- E-Mail: Demenz@LRA-LL.Bayern.de
- Telefon: 08191 129-1273

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Demenz und wir

Telefon: 08191 129-1273
E-Mail: Demenz@LRA-LL.Bayern.de

Einladung zur 77. Jahreshauptversammlung

Am Samstag, den 14. März 2026 findet um 20 Uhr im Haus der Vereine Epfach die Jahreshauptversammlung des TSV Epfach statt.

Alle Mitglieder, Sportfreunde und Gönner sind dazu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1.Vorständin und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Totengedenken
3. Protokoll des Schriftführers
4. Jahresberichte der Abteilungen
5. Kassenbericht und Kassenrevisionsbericht
6. Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses
7. Bericht der 1. Vorständin
8. Bericht über das Haus der Vereine GbR
9. Antrag zur Satzungsänderung
10. Ehrungen und Grußworte
11. Sonstige Wünsche und Anträge

Anträge zur Tagesordnung bitte spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorständin einreichen.

Über einen zahlreichen Besuch der Veranstaltung freut sich die Vorstandschaft des

TSV Epfach 1949 e.V.

115. GENERALVERSAMMLUNG

des Heimat- und Trachtenvereins „Lechroaner" Epfach e.V.

Am 10.01.2026 wurde die Generalversammlung der „Lechroaner Epfach" wieder wie gewohnt, am Samstag nach Heiligdreikönig, abgehalten. Der 1. Vorstand Matthias Schelkle jun. konnte auf der 115. Generalversammlung im Sportheim in Epfach, neben den 42 Mitgliedern und verschiedenen Gästen auch Ehrenmitglieder, Vorstandskollegen und die Vertretung des Musikvereins Denklingen begrüßen. Es folgte das Totengedenken, insbesondere der, im abgelaufenen Vereinsjahr, verstorbenen Mitglieder wurde gedacht. Die Tätigkeitsberichte der einzelnen Sachgebiete gaben einen Überblick über das Vereinsleben in 2025.

In seinem Grußwort bedankte sich Manfred Lehner vom Musikverein Denklingen für die gute Zusammenarbeit und gab einen kurzen Ausblick auf die gemeinsamen Termine.

Ehrungen wurden auch vorgenommen. Für langjährige Mitgliedschaft und Verdienste wurden ausgezeichnet: Eglhofer Johann, Fichtl Norbert und Kuisl Max für 50 Jahre, Hartmann Theresia, Haunstein Helmut, Ostner Sabine und Riedle Gisela, für 40 Jahre und Eirenschmalz Sylvia, Gruber Anna, Guggenmos Franz, Schelkle Matthias jun. und Spindler Martin für 25 Jahre.

Vorstand Matthias Schelkle blickte auf das Vereinsjahr 2025 zurück und berichtete u.a., dass der alte Maibaum abgebaut und der neue für 2026 bereits gefällt, geschält und gelagert wurde. Er hob weiter hervor, dass der Maibaum zusammen mit der Landjugend Epfach aufgestellt wird und letztlich als „Projekt des Dorfes" gesehen werden kann. Er lobte die sehr gute Teilnahme der Vereinsmitglieder beim letzten Gaufest in Rott (über 100 Teilnehmende + Festwagen). Nach drei Neuaufnahmen, einem Austritt, einem Ausschluss und vier Todesfällen zählte der Verein zum Jahresende 174 Mitglieder. Er informierte auch, dass der Verein im September das letzte Mal Altpapier gesammelt hat, da es sich nicht mehr rentiert. Anschließend erfolgte die Entlastung der Vorstandschaft, angeregt durch Manfred Lehner vom Musikverein Denklingen, ohne Gegenstimmen.

Vorstand Schelkle bedankte sich bei den Ausschussmitgliedern für das selbständige und gute Arbeiten, beim Musikverein, der Gemeinde und allen, die zum Gelingen der Versammlung und des Vereinslebens das ganze letzte Jahr über beigetragen haben.

Zum Abschluss der Versammlung dankte Markus Martin dem 1. Vorstand Matthias Schelkle für seine Arbeit, die er für den Verein leistet.

Text: Markus Königsberger
Foto: Trachtenverein

V.l.nr. Matthias Schelkle jun., Norbert Fichtl, Anna Gruber, Hans Eglhofer, Sabine Ostner, Max Kuisel, Silvia Eirenschmalz, Markus Martin

REDAKTIONSCHCHLUSS FÜR DIE MITTEILUNGSBLÄTTER 2026

Ausgabe April	Dienstag 17.03.2026	18:00 Uhr
Ausgabe Mai:	Dienstag 21.04.2026	18:00 Uhr
Ausgabe Juni	Dienstag 19.05.2026	18:00 Uhr
Ausgabe Juli	Dienstag 23.06.2026	18:00 Uhr
Ausgabe August	Dienstag 21.07.2026	18:00 Uhr
Ausgabe September	Dienstag 18.08.2026	18:00 Uhr
Ausgabe Oktober	Dienstag 22.09.2026	18:00 Uhr
Ausgabe November	Dienstag 20.10.2026	18:00 Uhr
Ausgabe Dezember	Dienstag 17.11.2026	18:00 Uhr
Ausgabe Januar 2027	Dienstag 15.12.2026	18:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

BÜRGERENERGIEPREIS OBERBAYERN 2026

Jetzt für den Bürgerenergiepreis Oberbayern 2026 bewerben – 12.000 Euro Preisgeld für die Preisträger

Wer sich für die Energiezukunft vor Ort stark macht, wird belohnt. Bereits zum neunten Mal rufen die Bayernwerk Netz GmbH und die Regierung von Oberbayern zur Teilnahme am Bürgerenergiepreis auf. „Wir suchen Menschen, die sich mit viel Engagement um Klima und Umwelt kümmern. Wir zeichnen Vorbilder aus, die eindrucksvoll vermitteln, dass jeder Einzelne vor Ort seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann", so Markus Leczycki, der beim Bayernwerk die Partnerschaften mit den bayerischen Kommunen verantwortet.

„Zusammen mit der Regierung von Oberbayern als Kooperationspartner starten wir die nächste Runde, bei der insgesamt 12.000 Euro Preisgeld auf Energieheldinnen und Energiehelden aus Oberbayern warten. Prämiert werden beeindruckender Einsatz und Ideenreichtum sowie Projekte, die Ansporn für uns alle auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft sind"

Auszeichnung für alle Generationen
Bewerben können sich Privatpersonen, Vereine, Institutionen, Schulen und Kindergärten. Die Bandbreite an möglichen Engagements ist groß. Das kann in Form von Maßnahmen rund um Energie sein, das können ebenso Umweltprojekte oder Aktionstage rund um Müll- oder Plastikvermeidung oder ein sinnvoller Umgang mit Lebensmitteln sein.

Hier geht es zur Bewerbung
Die Teilnahmebedingungen **Bürgerenergiepreis**, die Online-Bewerbung **Bewerbung Bürgerenergiepreis** und Videos der Siegerprojekte aus den Vorjahren **Bürgerenergiepreis – YouTube** sind im Internet über diese Links abrufbar.

Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Maßnahmen Sie die Energiezukunft vorantreiben. Alle Bewerbungen, die bis zum **25. März 2026** hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt.

Die Preisträger werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt.

Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet
die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Vogel,
Telefon 09 21-2 85-20 82, annette.vogel@bayernwerk.de.

BIBERVORTRAG

bei den Garten- und Naturfreunden

Unter einem Biberexperten stellt man sich gemeinhin einen etwas verschrobenen älteren Herrn vor, womöglich auch noch mit ausgeprägt langen Frontzähnen. Der Biberexperte, der ins BVZ Denklingen kam, entsprach gar nicht diesem Klischee. Stephan Wenning, Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde in Landsberg, wirkt eher jung und agil, was beim Publikum gut ankommt, zumal er den Spagat bewältigen muss, gleichermaßen auf die anwesenden Kinder und Erwachsenen einzugehen, was er auch bravourös schafft.

Was macht den Biber so besonders? Der größte Nager in Europa hat ein besonders dichtes Haarkleid mit bis zu 23.000 Haaren pro cm² (im Vergleich der Mensch mit bis zu 600 Haaren pro cm²) Mit dem ihm eigenen Biberfett eingecremt schützt es ihn vor Kälte und lässt kein Wasser an seine Haut. Schwimmhäute hat er nur zwischen den Zehen der Hinterbeine, so dass er mit den Vorderpfoten gut greifen kann, denn er ernährt sich den größten Teil des Jahres von Blättern, Knospen und Zweigen. Nur im Winter knabbert er am Holz der Bäume, das er durchaus in der Lage ist zu verdauen. Stephan Wenning hatte auch einige Exponate mitgebracht: Teile von Baumstämmen, die in der Mitte rundherum beinahe durchgenagt sind und die von den anwesenden Kindern hin- und hergeschleppt werden. Oder einen Biberschädel und tatsächlich auch einen ausgestopften lebensgroßen Biber.

Mit Hilfe seiner Nagezähne, die immer nachwachsen, schafft der Biber es ohne Weiteres so einen Baum abzunagen und der nächste Sturm stürzt den Baum mit Glück über einen Wasserlauf und setzt die Basis für einen Staudamm aus Ästen und Zweigen, die der Biber dann herbeischleppen wird. Somit entsteht gleichzeitig ein Biberbau, eine Nisthöhle, die optimalerweise nur durch einen Tauchgang erreichbar ist.

Glücklicherweise vermehren sich Biber nicht wie die Ratten. Sie werden erst nach ca. 30 Monaten geschlechtsreif und die Biberinnen bekommen pro Jahr nur zwei bis drei Junge, von denen in der Regel nur eines überlebt. Die Jungbiber müssen sich dann, wenn der nächste Nachwuchs kommt, ihr eigenes Revier suchen, was nicht ohne Revierkämpfe abgeht. Und anhand der Narben, die den Bibermännchen dabei entstehen, kann Stephan Wenning die einzelnen Biber bei seinen nächtlichen Exkursionen mittels Nachtsichtgerät wieder erkennen. Dann ist der Biber nämlich als nachtaktives Tier auch unterwegs.

Natürlich werden auch die Schäden zum Thema gemacht. Der Referent zeigt einige „Schadbilder" aus den Wäldern unseres Landkreises. Keine Freude für die Waldbesitzer, die zwar auf Antrag Ausgleichszahlungen aus einem Fördertopf bekommen können, sich den Biber trotzdem gerne dorthin wünschen, wo der Pfeffer wächst. Die Naturschutzbehörde kann ihnen diesen Wunsch aus Kostengründen nicht erfüllen, jedoch, so erzählt Stephan Wenning, greift sie ein, wenn die Biberpopulation zu groß wird. Man nimmt einzelne junge männliche Biber heraus und diese landen tatsächlich je nach Bedarf auch im Ausland, z.B. Portugal, wo Biberkolonien fehlen, die durch ihre Staudämme die negativen Folgen von Trockenperioden und Starkregen abmildern können.

Dass der Biber mit seiner Stauarbeit auch neue Feuchtgebiete und Ökosysteme schafft mit seltenen Pflanzen und Tieren, dafür kann der Biberreferent einige Beispiele im Landkreis aufzählen. Und mithilfe der Kinder, die ihm ganz gewissenhaft am Laptop assistieren, zeigt er einige sehr schöne Aufnahmen von diesen Biotopen.
Stephan Wenning ist aber nicht nur Biberexperte, sondern beschäftigt sich mit einer Vielzahl von heimischen Tieren, die er in Schulklassen den Kindern näherbringt. So hat er zusammen mit einem Grafikerteam einige Waldtiere, wie z.B. Eisvogel, Fuchs, Schwarzspecht oder Mistkäfer comicartig als Tiere mit Superkräften auf großen Postern abbilden lassen und dafür einen bundesweiten Preis bekommen. Am Ende seines Vortrags nimmt er sich auch noch für die Fragen seiner Zuhörer.

Lucia Lehner, Vorsitzende der Garten- und Naturfreunde bedankte sich am Schluss herzlich für den sehr beeindruckenden Vortrag.

Text: Pius Preisinger

Pius Preisinger

Irmi Merkle-Pröbstl

Juliane Hirsch

Pius Preisinger

Pressemitteilung

SVLFG
sicher & gesund aus einer Hand

Kassel, den 17.02.2026

Gesunde Ernährung kann man lernen – SVLFG unterstützt

Die meisten wissen, dass eine gesunde und ausgewogene Ernährung wichtig für Gesundheit und Wohlbefinden ist. Trotzdem fällt es vielen im Alltag oft schwer, dies umzusetzen.

Doch auch gesunde Ernährung kann man lernen, zum Beispiel in Gesundheitskursen, die von den Krankenkassen unterstützt werden. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zum Tag der gesunden Ernährung am 07.03.2026 hin.

Die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) bezuschusst Kurse unter anderem zu folgenden Themen:

- vollwertige und ausgewogene Ernährung
- Gewichtsreduktion
- mehr Bewegung im Alltag
- Vorbeugung und Verringerung gesundheitlicher Risiken

Ziel ist es, Krankheiten frühzeitig zu vermeiden. Auf geeignete Kurse verweist die SVLFG auf ihrer Internetseite www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden.

Warum Ernährung so wichtig ist

Die Ernährung beeinflusst den Verlauf vieler Krankheiten, zum Beispiel Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Rheuma, Multiple Sklerose oder Erkrankungen des Darms. Doch sie senkt nicht nur das Krankheitsrisiko, sondern steigert auch das allgemeine Wohlbefinden, besonders in Kombination mit Bewegung.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel
Telefon: 0561 785-0, E-Mail: kommunikation@svlfg.de
Internet: www.svlfg.de
Pressesprecherin:
Martina Opfermann-Kersten Telefon: 0561 785-16183

Das gehört zu einer ausgewogenen Ernährung

- Vielfalt genießen: Brot, Nudeln, Reis (am besten Vollkorn) und Kartoffeln enthalten wenig Fett, dafür viele Vitamine, Mineralstoffe, Ballaststoffe und sekundäre Pflanzenstoffe.
- Pflanzliche Lebensmittel (möglichst saisonal und regional) bevorzugen: Frische Salate, Gemüse, Obst und Säfte wichtige Nährstoffe und sollten den größten Teil der Ernährung ausmachen.
- Tierische Produkte ergänzen: Milchprodukte, Fisch, Fleisch und Eier erleichtern die ausreichende Nährstoffversorgung. Pflanzliche Öle wie Rapsöl sowie fettreiche Fische liefern wertvolle Omega-3-Fettsäuren.
- Zucker und Salz sparsam verwenden: Kräuter bieten eine aromatische und gesunde Alternative.
- Hochverarbeitete Lebensmittel meiden: Sie enthalten oft zu viel Zucker, Salz, Zusatzstoffe und ungesunde Fette.
- Schonend zubereiten: Kurze Garzeiten sowie wenig Wasser und Fett helfen, Geschmack und Nährstoffe zu erhalten.

Weitere Informationen gibt der Verband für Ernährung und Diätetik e.V. unter www.vfed.de.

SVLFG

sicher & gesund aus einer Hand

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – kurz SVLFG – ist der Verbundträger der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse. Durch die berufsständische Selbstverwaltung ist die direkte Mitwirkung der Versicherten sichergestellt. Mit den Kenntnissen über die besonderen Bedürfnisse der Versicherten und deren Betriebe trägt die SVLFG als Partner im ländlichen Raum zur größtmöglichen Arbeitssicherheit bei und unterstützt bei einer gesundheitsfördernden Lebensweise. Zu den herausragenden, übergreifenden Leistungen gehören die Betriebs- und Haushaltshilfe und speziell auf die Grüne Branche zugeschnittene Gesundheitsangebote. Die SVLFG zeichnet sich durch wirkungsvolle, versicherungszweigübergreifende Präventionsarbeit aus.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel
Telefon: 0561 785-0, E-Mail: kommunikation@svlfg.de
Internet: www.svlfg.de
Pressesprecherin:
Martina Opfermann-Kersten Telefon: 0561 785-16183

GEMEINDERATSITZUNG

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen – Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 04.02.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	19:58 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:00 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-46892

Anwesenheitsliste
Erster Bürgermeister
Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister
Walter, Norbert

Mitglieder
Ahmon, Martin
Bergmann, Barbara
Edenhofer, Peter
Egner, Stephan
Günther, Maik, Prof. Dr.
Hefele, Simon
Lehner, Johann
Sporer, Markus
Steinle, Florian
Wölfl, Regina

Schriftführer
Jost, Birgit

Abwesende und entschuldigte Personen:
Mitglieder
Kößl, Herbert
Kößl, Manuel

TAGESORDNUNG | ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 14.01.2026 **01/2026/3077**
2. Maibaum 2026 – Aufgabenübertragung des Maibaumaufstellens in Epfach **01/2026/3081**
3. Gemeindliches Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheids; Umbau/ Aufstockung und Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes - Fl.Nr. 2371/17 Gemarkung Denklingen - Lustberg 1 **01/2026/3080**
4. Gemeindliches Einvernehmen Wohnhausneubau mit Garage inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 269/7 Gemarkung Denklingen – Leimgruben 2 **01/2026/3084**
5. Bebauungsplan für die Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße; Aufstellungsbeschluss **01/2026/3082**
6. Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße; Veränderungssperre **01/2026/3083**
7. Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Denklingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung); Satzungsbeschluss **01/2025/3060**
8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung); Satzungsbeschluss **01/2026/3085**

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 14.01.2026

Sachverhalt:
Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 14.01.2026 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet" und „Mandatos"

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2 Maibaum 2026 – Aufgabenübertragung des Maibaumaufstellens in Epfach

Sachverhalt:
Im Ortsteil Epfach wird am 1. Mai wieder ein Maibaum aufgestellt. Das Herrichten und Aufstellen des Maibaumes wird dort vom Verein übernommen. Dies sind der Heimat -und Trachtenverein „Lechroaner" Epfach e.V. sowie Landjugend Epfach e.V.. Der Maibaum inklusive des Herrichtens und Aufstellen kann über die kommunale Haftpflichtversicherung abgesichert werden. Um einen Versicherungsschutz zu gewährleisten, kann die Gemeinde Denklingen diese Aufgabe der Brauchtumspflege an die vorgenannten Vereine übertragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Aufgabenübertragung zum Herrichten und Aufstellen des Maibaumes 2026 im Ortsteil Epfach an die Landjugend Epfach e.V., vertreten durch die 1. Vorsitzende Daniela Edenhofer und den Heimat- und Trachtenverein „Lechroaner" Epfach e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Matthias Schelkle jun., zu. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, ein entsprechendes Schreiben an die Vereine zu senden.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3 Gemeindliches Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheids; Umbau/Aufstockung und Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes - Fl.Nr. 2371/17 Gemarkung Denklingen - Lustberg 1

Sachverhalt:
Für die Fl.Nr. 2371/17 der Gemarkung Denklingen wurde die Verlängerung des Vorbescheids für o.g. Vorhaben eingereicht.

In der Sitzung vom 01.03.2023, TOP 8 wurde der Antrag auf Vorbescheid für den Umbau/Aufstockung und Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Landratsamt hat hierfür am 27.03.2023 einen Genehmigungsbescheid erlassen (Az.: V-347-2021-2)

Nun wird die Verlängerung der Baugenehmigung beantragt.

Die Erschließung des Grundstückes ist ggf. nicht ausreichend gesichert.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, sofern die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4 Gemeindliches Einvernehmen Wohnhausneubau mit Garage inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 269/7 Gemarkung Denklingen – Leimgruben 2

Sachverhalt:
Für die Fl.Nr. 269/7 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.
Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

In der Sitzung vom 14.01.2026 unter TOP 6 wurde der Bauantrag bereits behandelt und abgelehnt. Der Bauherr hat die Planung überarbeitet und einen neuen Antrag gestellt.
Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht jedoch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Leimgruben". Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht. Es wurden mehrere Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauBG beantragt (siehe Antrag in der Anlage)

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).
Befreiungen wären grundsätzlich vertretbar, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden. Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung von Baugrenzen werden akzeptiert, sofern die festgesetzte GRZ eingehalten wird. Gestalterische Festsetzungen wie z.B. Dachformen, Dachneigungen sowie Holzausführungen werden nur insofern befreit, soweit diese nicht der Baufibel widersprechen.
Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern" (Gebiet nach § 142 BauGB). Die Baufibel wird jetzt hinsichtlich Dachformen, Dachneigung, sowie der Verwendung von Holz eingehalten.
Die Stellplatzsatzung ist einzuhalten. Die Einhaltung der Stellplatzsatzung ist durch das Landratsamt zu prüfen.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Antrag auf sanierungsrechtliche Erlaubnis wird genehmigt.
Ebenfalls wird das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5 **Bebauungsplan für die Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße; Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:
Der Gemeinderat beabsichtigt einen Bebauungsplan für die Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße aufzustellen.

Anlass/ Hintergrund
Die Gemeinde Denklingen hat das Flurstück mit der Nummer 142/6 in den siebziger Jahren der Kirche für einen symbolischen Wert überlassen, verbunden mit der Auflage, dort mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde einen Kindergarten zu errichten und zu betreiben. Mittlerweile wurde von der Gemeinde an anderer Stelle im Ortskern von Denklingen eine neue Kindertagesstätte mit 8 Gruppen (2 Krippengruppen, 6 Kindergartengruppen) gebaut, so dass das Gebäude der Kirche leer steht.

Entsprechend des aktuellen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2024 wird das Grundstück weiterhin als Gemeinbedarfsfläche dargestellt, um Erweiterungen im Bereich der Turnhalle, Grundschule und offenen Ganztagsschule langfristig abzusichern. Aus diesem Grund steht die Gemeinde in Verhandlungen mit der Kirche, mit dem Ziel, das Grundstück zurückzukaufen. Eine Einigung scheiterte bislang an den Preisvorstellungen der Kirche, welche auf dem Grundstück eine Wohnnutzung anstrebt.

Zuletzt hat die Kirche eine Bauvoranfrage für Wohnnutzung auf dem Flurstück 142/6 gestellt, welche von der Gemeinde mit Beschluss vom 17.12.2025 abgelehnt wurde. Nachdem nicht ganz klar ist, ob auf dem betreffenden Grundstück Baurecht nach § 34 BauGB besteht, soll eine Veränderungssperre erlassen und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Dabei wurden folgende Planungsziele formuliert:
- Die Flächen im Umfeld von Turnhalle und Grundschule sollen weiterhin als Gemeinbedarfsflächen für Erweiterungen im Zusammenhang mit der Schule gesichert werden. Desweitern ist eine Gemeinbedarfsnutzung im Form eines Projektes für betreutes Wohnen oder Seniorenpflege denkbar.
- Die Flächen des ehemaligen Sportplatzes stehen als Erweiterung für die Gemeinbedarfsflächen nicht bzw. ggf. nur teilweise zur Verfügung.
- Um den Ortskern der Gemeinde Denklingen in seiner städtebaulichen, dörflichen Struktur zu bewahren, soll Wohnnutzung schwerpunktmäßig innerhalb des Sanierungsgebietes realisiert werden.
- Die Gemeinde Denklingen nimmt das Gebot des Flächensparens ernst und beabsichtigt derzeit keine Inanspruchnahme von bislang unbebauten Grundstücken für Erweiterungen im Zusammenhang mit der Grundschule.
- Ökologisch wertvolle, dem Orts- und Landschaftsbild zuträgliche Flächen und Strukturelemente wie Großbäume sollen gesichert und bewahrt werden.
- Der gut eingewachsene Außenbereich des ehemaligen Kindergartens bietet sich als Freispielfläche für die Betreuung von Schulkin-

REDAKTIONSSCHLUSS MÄRZ AUSGABE

Dienstag, den 17.03.2026 um 18:00 Uhr

Kontakt: gemeinde@denklingen.de
Unvollständige oder später eingehende Beiträge werden nicht veröffentlicht.

Formate und Hinweise:
› Beiträge/Texte bitte als Word-Dokument oder PDF einreichen (reine Texte bitte nie als PDF abgeben).
› **Den Namen des Texterstellers sowie die Bildquelle** müssen im Dokument angegeben sein. Diese Angaben sind aus rechtlichen Gründen notwendig.
› **Verwendete Bilder bitte als separate Einzeldateien in guter Bildqualität senden.**
› Falls Plakate oder Flyer eingereicht werden, bitte im PDF-Format abgeben.

Wir danken für Ihr Verständnis!

BILDRECHTE ZU GESENDETEN BEITRÄGEN UND ANZEIGEN

Der Teilnehmer versichert, dass er uneingeschränkt jedes Verwendungsrecht an den eingereichten Bildern hat. Sind auf den Bildern Personen zu sehen, müssen diese damit einverstanden sein, dass diese Bilder veröffentlicht werden.

Die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein. Bitte beachten Sie, dass Bilder aus dem Internet nicht einfach heruntergeladen werden können, sondern in der Regel erworben werden müssen, um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden. Sollten dennoch Rechte von Außenstehenden geltend gemacht werden, so stellt der Teilnehmer die Gemeinde Denklingen von allen Ansprüchen frei.

Jeder Teilnehmer räumt der Gemeinde Denklingen unentgeltlich die räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechte einschließlich der Bearbeitung, Vervielfältigung und Berichterstattung ein. Es besteht kein Anspruch, dass das eingereichte Bild veröffentlicht wird.

dern, als Erweiterung des Pausenhofs oder als Grün-/Parkfläche für die Seniorenwohnanlage an.

Nachdem im Umfeld der Grundschule noch Flächen verfügbar sind, beabsichtigt die Gemeinde Denklingen, diese Flächen langfristig als Standort für Schule, Kinder- und Seniorenbetreuung etc. zu sichern, zumal der Standort zentral gelegen und gut erreichbar ist. Auch in der Gemeinde Denklingen steigt der Anteil der Bevölkerung über 65 kontinuierlich. Bislang fehlt ein Angebot an stationärer oder ambulanter Pflege in Denklingen. Im Gemeinderat wird daher schon seit längerer Zeit darüber diskutiert, wie die Gemeinde Denklingen speziell auf die Bedürfnisse älterer Einwohner angepasste Wohnformen (betreutes Wohnen, Alten- bzw. Pflegeheim, Demenz-WG etc.) anbieten kann. Das Thema fand auch Eingang in das integrierte städtebauliche Konzept (ISEK), wo als Entwicklungsziel formuliert wurde: „Mit der Schaffung von seniorengerechten Wohnungen in Verbindung mit einem Betreuungsangebot bei Hilfestellungen im Alltag soll der Wohnraumbedarf für Ältere Personen vor Ort gesichert werden.

Bei der Turnhalle handelt es sich um die einzige Turnhalle der Gemeinde Denklingen. Im Bürger- und Vereinszentrum wurde keine Turnhalle errichtet. Bei weiterem Bevölkerungswachstum ist eine Erweiterung der Turnhalle nicht ausgeschlossen. In der Grundschule werden derzeit 7 Klassen unterrichtet. Aktuell hat die Grundschule die Grenzen ihrer Kapazitäten erreicht. Insbesondere fehlen Kapazitäten und Räumlichkeiten für die Mittagsbetreuung von Schulkindern. Derzeit ist die offene Ganztagsschule das einzige Angebot für die Betreuung von Schulkindern im Anschluss an die Schule. Aktuell werden ca. 90 Kinder betreut, Tendenz steigend. Engpässe bestehen insbesondere bei beim Mittagessen. Auch für die Bücherei werden ggf. größere Räumlichkeiten benötigt.

Die Flächen des ehemaligen Sportplatzes sollen, wenn möglich, als solche erhalten werden, da hier der Schulsport und teilweise auch Vereinssport stattfindet. Darüber hinaus dienen die Grünflächen als Erweiterung des Pausenhofs und werden gelegentlich von der OGTS genutzt. Zudem handelt es sich um einen Standort des Spielmobils. Im nördlichen Bereich des Sportplatzes befindet sich ein Container, in welchem Gegenstände des Musikvereins gelagert werden. Auch hierfür wäre eine bessere Lösung anzustreben.

Im Hinblick auf den Klimawandel und aus Gründen des Artenschutzes sind bestehende Großbäume möglichst zu erhalten. Das baumbestandene Grundstück der Kirche mit dem ehemaligen Freispielbereich des Kindergartens eignet sich hervorragend als Erweiterung des Pausenhofs, als beschattete Freispielbereiche für die offene Ganztagsschule oder als Außenbereichsfläche für ein Seniorenwohnprojekt, ohne dass umfangreiche Umbaumaßnahmen erforderlich sind.

Plangebiet

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,56 ha und umfasst die folgenden Flurnummern: 110, 140/3, 142, und 142/6, alle Gemarkung Denklingen. Das Plangebiet wird im Nordwesten von der Bischof-Müller-Straße und im Südosten von der Birkenstraße begrenzt. Im Umgriff befinden sich die Grundschule Denklingens, die einzige Turnhalle der Gemeinde, das ehemalige Kindergartengebäude sowie ein Spielplatz und verschiedene Sportanlagen (Rasenplatz, Hartplatz mit Verkehrsübungsplatz, Fußballfeld, Basketballfeld und Weitsprunganlage, 100 m-Bahn). Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich ein bislang unbebautes Grundstück (Fl.-Nr. 140/3).
Die Erschließung erfolgt über die das Plangebiet begrenzenden Straßen: Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße.

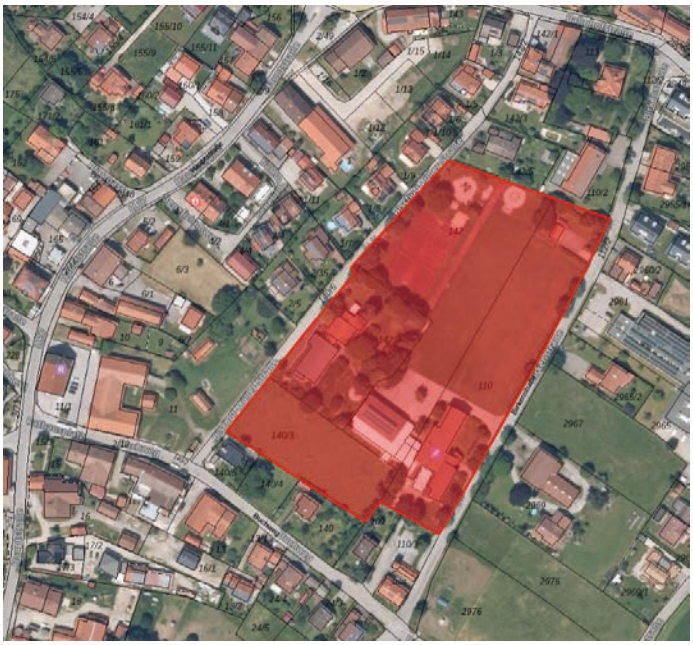

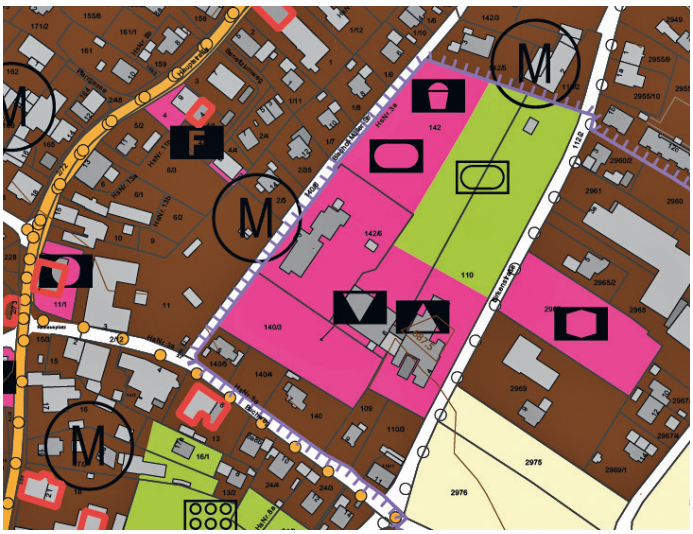

Das Plangebiet liegt östlich außerhalb des Sanierungsgebietes und bildet den Übergang von unbeplanten Innenbereich zum Außenbereich.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen im Umgriff als Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule und kulturelle Einrichtungen sowie als Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportflächen dargestellt. Dies entspricht den planerischen Absichten der Gemeinde, so dass eine Änderung des FNPs nicht erforderlich ist.
Es wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden kann. Die diesbezüglichen Voraussetzungen liegen vor. Die Durchführung einer Umweltprüfung inkl. Dokumentation im Umweltbericht sowie die Erstellung einer Zusammenfassenden Erklärung entfallen hierbei. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe als bereits zulässig gelten.
Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange kann verzichtet werden, stattdessen ist jedoch eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung durchzuführen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einen Bebauungsplan für die Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße aufzustellen.

Der Bebauungsplan verfolgt den Zweck die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche, vorrangig für soziale und kulturelle Zwecke zu erhalten und entsprechende Projekte dafür umzusetzen.

Dies soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erfolgen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden.

Mit den Planungsarbeiten wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt. Ein Angebot liegt im Anhang bei. Dieses Angebot ist anzunehmen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße; Veränderungssperre

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17.12.2025 und 04.02.2026 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße beschlossen.

Zur Sicherung der Planung soll eine Veränderungssperre erlassen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Veränderungssperre wie folgt:

Satzung der Gemeinde Denklingen über eine Veränderungssperre für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße

Aufgrund der §§ 14 Abs.1 und 16 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung
Mit Beschluss vom 17.12.2025 und 04.02.2026 hat der Gemeinderat beschlossen, für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt definiert:
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,56 ha und umfasst die folgenden Flurnummern: 110, 140/3, 142, und 142/6, alle Gemarkung Denklingen. Das Plangebiet wird im Nordwesten von der Bischof-Müller-Straße und im Südosten von der Birkenstraße begrenzt. Im Umgriff befinden sich die Grundschule Denklingens, die einzige Turnhalle der Gemeinde, das ehemalige Kindergartengebäude sowie ein Spielplatz und verschiedene Sportanlagen (Rasenplatz, Hartplatz mit Verkehrsübungsplatz, Fußballfeld, Basketballfeld und Weitsprunganlage, 100 m-Bahn). Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich ein bislang unbebautes Grundstück (Fl.-Nr. 140/3).
Die Erschließung erfolgt über die das Plangebiet begrenzenden Straßen: Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
   1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher aus-

geübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
(1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ort, Datum: (Siegel) Gemeinde

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Denklingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung); Satzungsbeschluss

Sachverhalt:
Der nachfolgende Satzungstext ist das Ergebnis der Klausurtagung des Gemeinderats am 22.11.2025 sowie weiteren Beratungen hierzu.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Denklingen
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung
(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:
1. den Friedhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 241 der Gemarkung Denklingen
2. den Friedhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 348 und Teilfläche von Fl.Nr. 250 der Gemarkung Denklingen mit Urnenwänden und Bestattungssystemen unter Bäumen
3. den Friedhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 71 der Gemarkung Epfach mit Urnenwänden und Bestattungssystemen unter Bäumen
4. den Friedhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 73 der Gemarkung Epfach
5. das Leichenhaus in Denklingen
6. das Leichenhaus in Epfach

(2) Für die Benutzung dieser Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

ZWEITER TEIL
Die Friedhöfe

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck
Die Friedhöfe sind den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung
Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch
(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung aller Verstorbenen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Aschen zu gestatten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Denklingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(2) Die Bestattung anderer Personen kann im Einzelfall von der Gemeinde zugelassen werden.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten
(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis -untergang, sowie aus Anlass kirchlicher Veranstaltungen geöffnet.
(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6 Verhalten in den Friedhöfen
(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
(2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener gestattet.
(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde, Assistenz- oder Behindertenbegleithunde),
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 Allgemeines

Ein Räum- und Streudienst wird nur auf den Hauptwegen der Friedhöfe durchgeführt.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten (Grabmäler, Urnenwände und Bestattungsplätze unter Bäumen)

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen), die Bestandteile dieser Satzung sind und die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
(3) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
   a) Erdgräber und Urnenerdgräber
   b) Urnenbestattungsplätze für einzelne Urnen und Urnennischen für bis zu 4 Urnen in den Urnenwänden
   c) Urnenbestattungsplätze unter Bäumen

§ 9 Nutzungsrechte an Erdgräbern und Urnenerdgräbern

(1) Zur Erdbestattung können Nutzungrechte an Erdgräbern und Urnenerdgräbern erworben werden. Urnenerdgräber dienen ausschließlich zur Erdbestattung von Urnen. Alle anderen Erdgräber dienen Erd- und Urnenbestattungen. An ihnen kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 19) begründet werden.
(2) Während der Ruhezeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist.
(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
   a) auf den Ehegatten,
   b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
   c) auf die Kinder,
   d) auf die Eltern,
   e) auf die Großeltern.
   f) auf die Enkelkinder,
   g) auf die Geschwister.

   Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Jüngste.
(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit Zustimmung der Gemeinde übertragen.
(6) Verlängerungen ohne die Notwendigkeit einer Ruhefrist werden für die Dauer einer Ruhefrist gewährt. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an (teil)belegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Zustimmung der Gemeinde wirksam.
(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden.

§ 9a Nutzungsrechte an Urnenbestattungsplätzen in der Urnenwand und Urnennischen

(1) Für einzelne Urnen kann in den Nischen der Urnenwand ein Nutzungsrecht erworben werden. Für diesen Fall ist die alleinige Nutzung der Nische ausgeschlossen.
(2) Darüber hinaus können Nutzungsrechte an Urnennischen erworben werden. Es werden folgende Arten von Urnennischen unterschieden:
   (a) Nischen für 2 Urnen
   (b) Nischen für 4 Urnen
(3) Die Bestimmungen für Gräber in § 9 gelten für Urnennischen entsprechend.

§ 9b Nutzungsrechte an Urnenbestattungsplätzen unter Bäumen

(1) In den Bestattungsplätzen des Urnengrabsystems für Baumbestattungen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(2) Es kann ein Nutzungsrecht für einzelne Urnen erworben werden. Für diesen Fall ist die alleinige Nutzung des Urnengrabsystems (Baumbestattungsröhre) ausgeschlossen.
(3) Darüber hinaus können Nutzungsrechte an einem Baumbestattunsystem für bis zu vier Urnen zur alleinigen Nutzung erworben werden.
(4) Die Bestimmungen für Gräber in § 9 gelten für Urnennischen entsprechend.

§ 10 Ausmaße der Gräber

(1) Die Ausmaße der Gräber ergeben sich aus den Friedhofsplänen (Belegungsplänen).
(2) Erdgräber zur Sargbestattung sind als Stockbettungsgräber auszugestalten. Die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle beträgt bei der ersten Belegung 2,40 m.

§ 11 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Sechs Monate nach einer Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts sind Erdgräber und Urnenerdgräber würdig und dem Gesamtcharakter des Friedhofes entsprechend herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die öffentlichen Flächen, benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung des Grabes nicht beeinträchtigen. Im Falle des freiwilligen oder angeordneten Entfernens von Bäumen oder Sträuchern sind diese einschließlich Wurzelstock zu beseitigen.
(2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
(3) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung des Grabes verpflichtet. Entspricht der Zustand trotz Aufforderung mit Fristsetzung zur Abhilfe nicht den Vorschriften dieser Satzung, so wird die Abräumung und Einebnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Rahmen der Ersatzvornahme in Auftrag gegeben und das Nutzungsrecht entzogen.

Abschnitt 2
Die Grabmäler

§ 12 Errichtung von Grabmälern

(1) Das Errichten und wesentliche Ändern von Grabmälern bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Für Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die Grabeinfassungen müssen als geschlossene Umrandungen beantragt werden, nicht in offenen, einzelnen Steinen.
(3) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung in einem geeigneten Maßstab zu beantragen. Die Werkstoffe, ihre Farbe und Bearbeitung sind dabei anzugeben. Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
(4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage den Vorschriften dieser Satzung widerspricht, oder nach Art, Größe, Werkstoff oder Beschriftung der Würde und Eigenart des Friedhofs nicht entspricht.
(5) Wird ein Grabmal, eine Einfassung oder eine sonstige bauliche Anlage ohne Genehmigung errichtet, so kann die Gemeinde einen entsprechenden Antrag verlangen. Das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage kann auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden, wenn der Antrag trotz Aufforderung nach Fristsetzung nicht gestellt wird oder eine nachträgliche Genehmigung aufgrund der Satzungsbestimmungen nicht möglich ist.
(6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung der Grabmäler, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 12a Verbot von Grabmälern aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch
   1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabmäler oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
   2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
   a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
   b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
   c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 13 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Die Benutzung des in der Grabreihe durchgehenden Streifenfundamentes wird vorgeschrieben.
(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür gelten die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der Fassung Stand Februar 2019 (TA Grabmal). Der Antragsteller ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
(3) Stellt die Gemeinde einen Mangel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger Fristsetzung und vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 14 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 19) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von weiteren drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über.
(3) Bei Rückgabe des Nutzungsrechts nach abgelaufener Ruhezeit müssen Grabmäler und Grabeinfassungen entfernt werden. Dies gilt entsprechend für Grabfundamente von Grabmälern, sofern das Fundament nicht von der Gemeinde bereitgestellt wurde.
(4) Die Bepflanzung und das Erdreich sind 20 cm tief zu entfernen und mit Kieselsteinen aufzufüllen.
(5) Die Fertigstellung des Rückbaus ist der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben und vom Bauhof abzunehmen.

Abschnitt 3
Die Urnenwände und Bestattung unter Bäumen

§ 14a Allgemeines

Die Urnenwände stellen eine Bestattungsanlage dar, die aufgrund der engen Benachbarung der einzelnen Bestattungsplätze ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme des Einzelnen erfordert, um die gestalterische Einheit und die würdevolle Wirkung der Anlage zu wahren. Die gesamten Urnenwände, insbesondere die zur Gestaltung zur Verfügung stehenden Urnenabdeckplatten stehen im Eigentum der Gemeinde.

§ 14b Gestaltung der Urnenabdeckplatten

(1) Die Oberflächenbearbeitung der Platten (geschliffen) darf nicht verändert werden. Insbesondere dürfen die Platten nicht poliert werden. Es dürfen keine anderen Platten verwendet werden, als die von der Gemeinde Denklingen vorgegebenen.
(2) Zur Beschriftung der Abdeckplatten ist folgender einheitlicher Schrifttyp aus gravierten Buchstaben vorgegeben: Antiqua ohne Serifen, Schriftgröße 25 – 30 mm, Fassung hellgrau. Am oberen und unteren Rand ist die Abdeckplatte jeweils auf einer Breite von 6 cm von Schrift und Applikationen freizuhalten.
(3) Symbole (z. B. Kreuze) sind nur in gravierter Form zugelassen. Das Anbringen von Applikationen aus anderen Materialien ist unzulässig.
(4) Zugelassen ist die Anbringung von Fotos (ausschließlich Porzellan), vorgegebenes Format einheitlich oval, 4 x 6 cm, Farbton sepia, als Vollbild ohne Rand, Anordnung links neben dem zugehörigen Schriftzug (Name / Datum).
(5) Die Bestimmungen des § 12 in Bezug auf Grabmäler gelten für die Urnenabdeckplatten mit der Maßgabe, dass als Zeichnungsmaßstab 1:2 zu wählen ist, sinngemäß.

§ 14c Schmücken der Grabstätte

Kerzen, Blumen und Garnituren (z.B. Laternen, Blumenvasen) dürfen weder vor oder auf der Urnenwand abgestellt noch an ihr oder davor fest montiert werden. Die Gemeinde wird bei Verstoß die abgestellten Gegenstände ohne vorherige Aufforderung entfernen. Eine diesbezügliche Schadensersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht. Sie ist nicht dazu verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Für das Anzünden einer Kerze steht die von der Gemeinde Denklingen angebrachte Stele auf dem Friedhof Denklingen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zur Verfügung.

§ 14 d Bestattung unter Bäumen

(1) Baumgrabstätten sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Ein Baumbestattungssystem ist ein abgegrenzter Raum mit einem Durchmesser von 25 cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig. In den Bestattungsplätzen unter Bäumen ist die Bestattung von bis zu vier Urnen möglich.
(2) Die Bestattungsplätze sind mit Abdeckplatten der Urnengrabsysteme sowie Messingschildern zur Beschriftung mit z.B. Name, Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten versehen. Die Urnengrabsysteme samt zugehörigem Verschlusssystem werden von Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es dürfen keine, außer den für dieses Grabsystem vorgesehenen Systeme, Verschlusssysteme, Abdeckungen und Schilder verwendet werden. Die anzubringenden Messingschilder können kostenpflichtig erworben werden. Eine Individualisierung des Grabmals ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art. Die Beschriftung erfolgt auf Kosten der

Nutzungsberechtigten. Die Art der Anbringung wird von der Gemeinde bestimmt. Die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Grabnutzungsberechtigte.

(3) Mit dem Erwerb eines Bestattungsplatzes unter Bäumen verzichtet der Erwerber auf die individuelle Grabgestaltung. Die Pflege der Baumbestattungsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es dürfen keinerlei Gegenstände niedergelegt oder aufgestellt werden. Insbesondere dürfen keine Blumen, Gestecke Ornamente, Kerzen, Kunststoffblumen, Gegenstände aus Plastik, Glas oder Ähnliches abgelegt werden.

(4) Das Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz unter Bäumen endet mit Ablauf der Ruhezeit (§ 19 dieser Satzung). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

VIERTER TEIL
Gemeindliche Leichenhäuser

§ 15 Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

(1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller Verstorbenen gemäß § 4, bis sie bestattet oder überführt werden.
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in den Friedhöfen.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Totensorgeberechtigten (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

FÜNFTER TEIL
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 16 Bestattungsunternehmen

(1) Das Ausschachten, Öffnen und Schließen des Grabes sowie die eigentliche Grablegung für Särge und Urnen inkl. Ausschmücken des Grabes und Abdecken des Erdhügels mit Matten/Tannengrün, der Transport von Sarg oder Urne auf dem Friedhof ist alleine den von der Gemeinde hierfür zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet. Diese Bestattungsunternehmen werden nicht von der Gemeinde beauftragt; die Leistung wird auch nicht von der Gemeinde vergütet.

(2) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das Befahren der Wegestufen im Friedhof nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist ausnahmslos unzulässig.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde durch Bescheid zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung oder gegen Anordnungen der Gemeinde Denklingen verstoßen hat. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Die Zulassung wird auf fünf Jahre erteilt.

(6) Folgende Verrichtungen dürfen auch von den Mitgliedern von Vereinen oder sonstigen Personen ausgeführt werden: Das Tragen des Sarges oder der Urne während des Trauerzuges.

SECHSTER TEIL
Bestattungsvorschriften

§ 17 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind zeitnah nach Eintritt des Todes unter der Beachtung der gesetzlichen Bestattungsfrist bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht auf Anforderung der Gemeinde nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 18 Särge und Urnen

1. Im Friedhof Fl.Nr. 241 der Gemarkung Denklingen gilt für Särge die Höchstlänge von 185 cm.
2. Bei einer Urnenbestattung in Gräber darf die Urne ausschließlich aus leicht vergänglichem Material beschaffen sein.

§ 19 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre und für Aschen 10 Jahre.

§ 20 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann durch die Totensorgeberechtigten beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 21 Haftung
Die Gemeinde Denklingen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung ihrer Friedhöfe und Leichenhäuser durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 1 missachtet,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 Tiere (ausgenommen Blindenhunde, Assistenz- oder Behindertenbegleithunde) mitführt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 die Wege der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, befährt,
4. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind oder
6. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 während oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten verrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 12.06.2007 inkl. Änderungen vom 23.09.2016 und 12.04.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Denklingen,
Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung); Satzungsbeschluss

Sachverhalt:
Der nachfolgende Satzungstext ist das Ergebnis der Klausurtagung des Gemeinderats am 22.11.2025 sowie weiteren Beratungen hierzu.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:
Satzung der Gemeinde Denklingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bemessungsgrundlage
Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde Denklingen aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten
Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung
a) Grabnutzungsgebühren
b) Bestattungsgebühren
c) Sonstige Gebühren
d) Gebühren in besonderen Fällen

§ 3 Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
(1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden Grabnutzungsgebühren erhoben.

Die Grabnutzungsgebühren sind für nachfolgende Grabarten wie folgt festgesetzt:

– Nutzungsrecht an einem Standardgrab für 15 Jahre (bis zu 4 Erd- oder Urnenbestattungen)	900,00 €
– Nutzungsrecht an einem Einzelgrab für 15 Jahre (bis zu 2 Erd- oder Urnenbestattungen)	550,00 €
– Nutzungsrecht an einem Kindergrab für 15 Jahre	450,00 €
– Nutzungsrecht an einem Urnenerdgrab für 10 Jahre (bis zu 4 Urnenbestattungen)	450,00 €
– Nutzungsrecht zum Einstellen einer Urne in die Urnenwand für 10 Jahre (keine alleinige Nutzung der Nische)	650,00 €
– Nutzungsrecht an einer 2er-Nische in der Urnenwand für 10 Jahre (bis zu 2 Urnen)	1.300,00 €
– Nutzungsrecht an einer 4er-Nische in der Urnenwand für 10 Jahre (bis zu 4 Urnen)	2.600,00 €
– Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz unter Bäumen für 10 Jahre (keine alleinige Nutzung des Baumbestattungssystems)	1.250,00 €
– Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz unter Bäumen für 10 Jahre (alleinige Nutzung des Baumbestattungssystems für bis zu 4 Urnen)	5.000,00 €

(2) Bei nicht belegten Grabstätten sind die Grabnutzungsgebühren für die Dauer von 10 bzw. 15 Jahren zu entrichten. Bei Belegung der Grabstätte sind die Grabnutzungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten. Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht mindestens für die Dauer der neuen Ruhezeit nachzukaufen. Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes ohne die Notwendigkeit einer Ruhefrist sind die Grabnutzungsgebühren ebenfalls für die Dauer von 10 bzw. 15 Jahren zu entrichten. Die Gebühren sind jeweils im Voraus zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jede Beisetzung incl. Reinigung 180,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20,00 €.
(2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens für fünf Jahre beträgt 100,00 €.
(3) Weitere sonstige Gebühren werden nach der jeweils geltenden gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für Einzelanordnungen erhoben.
(4) Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung oder in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde nicht gesondert aufgeführt ist, werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

§ 8 Gebühren in besonderen Fällen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, und für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2007 inkl. Änderungen vom 23.09.2016, 12.04.2019 und 26.09.2022 außer Kraft.

Denklingen,

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:58 Uhr

Andreas Braunegger	Birgit Jost
Erster Bürgermeister	Schriftführer

RÄTSELSPASS–SUDOKU

mittel

					9		5	
6	8				2		7	
7				3			2	
		3		4		6		
1	9					7		
	7		8	6		9		
		4	2					3
			6					8
	3	8		5				

schwer

		3	4					
		7					9	8
			7		6			
2					1	4		
1	9					5		
			6		9	3		
				8			2	6
8	1							
4				2			3	

Lösungen

schwer

4	6	9	1	2	7	8	3	5
8	1	2	3	6	5	9	7	4
3	7	5	9	8	4	1	2	6
7	5	8	6	4	9	3	1	2
1	9	4	8	3	2	5	6	7
2	3	6	5	7	1	4	8	9
9	8	1	7	5	6	2	4	3
5	4	7	2	1	3	6	9	8
6	2	3	4	9	8	7	5	1

mittel

9	3	8	1	5	4	2	6	7
2	1	7	6	9	3	5	4	8
5	6	4	2	7	8	1	9	3
4	7	2	8	6	1	9	3	5
1	9	6	3	2	5	7	8	4
8	5	3	9	4	7	6	1	2
7	4	9	5	3	6	8	2	1
6	8	5	4	1	2	3	7	9
3	2	1	7	8	9	4	5	6

HIER KÖNNTE
IHRE ANZEIGE STEHEN

WERBEN AUCH SIE IM MITTEILUNGSBLATT

FÜR DENKLINGEN, EPFACH UND DIENHAUSEN

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen erscheint monatlich, jeweils am ersten Freitag und wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde verteilt.

Herausgeber und Verantwortlicher:
Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister
der Gemeinde Denklingen
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Telefon 08243 / 85333 31,
Fax 08243 / 85333 544
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste.

Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann kein Betrag gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gestaltung und Druck:
Druckerei Joh. Walch GmbH & Co. KG
Im Gries 6, 86179 Augsburg
Telefon: 0821 / 80858-0
Telefax: 0821 / 80858-39
E-Mail: kontakt@walchdruck.de
www.walchdruck.de

Kursplan Frühjahr 2026/2
02.03. - 22.05.2026

Silvia Kobl
Straßäcker 9
86925 Leeder
Tel. 082 43 17 97
oder 0172 8408197

	Montag Pfarrheim Denklingen	Dienstag Pfarrheim Denklingen	Mittwoch Pfarrheim Denklingen	Donnerstag Haus der Begegnung Asch	Freitag Haus der Begegnung Asch
08.30 – 09.20			LesMills Shapes 75 €/ 10 Vorm.		Jumping 72 €/ 8 Vorm.
09.30 – 10.30					LesMills Bodybalance 60 €/ 8 Vorm.
17.30 – 18.15		LesMills Shapes 75 €/ 10 Abende			
18.00 – 18.50	Bodystyle 75 €/10 Abende		Functional & Stretch 70 €/7 Abende 18.15 - 19.30 Haus der Begegnung Asch	Jumping 81 €/9 Abende	
18.30 – 19.15		Zumba toning 75 €/10 Abende			
19.00 – 19.55	LesMills Bodyattack 75 €/10 Abende			Bauch, Beine Po PLUS 68 €/9 Abende	
19.30 – 20.30		LesMills Bodybalance 75 €/10 Abende			
20.00 – 20.45	Krafttraining 75 €/10 Abende			Jumping 81 €/9 Abende	

Einzelstunden möglich je 9,00 €, 10er Karte 95 €
Gesamtprogramm **160 € ohne Jumping**

TERMINE IM MÄRZ/APRIL

Alle Termine in der Gemeinde auf einen Blick, ob Feste, Offizielles oder Dienste.

Dieser Inhalt wird von unseren Vereinen und Organisationen gepflegt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Veranstalter.

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
10.03.26		Abfuhr Restmülltonne	Denklingen/Epfach/Dienhausen	Landkreis Landsberg
10.03.26	19:30	Exerzitien im Alltag	Asch, Haus der Begegnung	PG Fuchstal
14.03.26	09:30 - 12:00	69. Denklinger Klamottenkiste	Schulturnhalle Denklingen	Sonnenschein e.V. Denklingen
14.03.26	20:00	Generalversammlung TSV Epfach	Sportheim	TSV Epfach
15.03.26	10:00	Pfarrfamilienfest	Asch	PG-Fuchstal
17.03.26		Abfuhr Biotonne	Denklingen/Epfach/Dienhausen	Landkreis Landsberg
17.03.26	14:00	Fastenandacht	Pfarrheim Denklingen	Senioren / Kath. Pfarrgemeinde St.Michael
17.03.26	19:30	Exerzitien im Alltag	Asch, Haus der Begegnung	PG Fuchstal
18.03.26		Abfuhr gelbe Tonne	Denklingen/Epfach/Dienhausen	Landkreis Landsberg
18.03.26	20:00	Elternabend der Erstkommunionkinder	Leeder, Hofgartenhaus	PG Fuchstal
24.03.26		Abfuhr Restmülltonne	Denklingen/Epfach/Dienhausen	Landkreis Landsberg
24.03.26 - 28.03.26	18:30 - 23:59	Fuchstalpokalschießen	Schützenheim Oberdießen	Schützenverein Oberdießen
24.03.26	19:30	Exerzitien im Alltag	Asch, Haus der Begegnung	PG Fuchstal
25.03.26	19:30	Gemeinderatssitzung	Rathaus	Gemeinde
27.03.26 - 29.03.26	-	Jugendleitergrundkurs Teil 1	Steingaden/Karl-Ebert-Haus	Lechgau
27.03.26	20:00	Frühjahrsvorplattlerprobe	Apfeldorf/Gemeinschaftshaus	Trachtenverein Apfeldorf
28.03.26	20:00	Frühjahrsgauversammlung	Hohenpeißenberg/ Haus der Vereine	Lechgau
28.03.26	20:00	Frühjahrskonzert	Bürger- und Vereinszentrum	Musikverein Denklingen
29.03.26	10:00	Kinderkirche zum Palmsonntag	Denklingen, Pfarrheim	PG Fuchstal
30.03.26		Abfuhr Bio- und Papiertonne	Denklingen/Epfach/Dienhausen	Landkreis Landsberg
02.04.26	17:00	Kinderkirche am Gründonnerstag	Leeder, Hofgartenaus	PG Fuchstal
03.04.26		Alpe Mittelberg	Immenstadt	VfL Denklingen Sparte Berg/Wandern Info Tel.08243/1431
03.04.26	10:00	Kreuzweg der Kinder	Unterdießen voraussichtlich Mehrzweckhalle	PG Fuchstal
03.04.26	15:00	Karfreitagsliturgie	Denklingen Kirche St. Michael	Pfarrei Denklingen
04.04.26	17:00	Auferstehungsfeier der Kinder	Asch, Haus der Begegnung	PG Fuchstal
04.04.26	20:00	Osterparty	BVZ Denklingen	VfL Denklingen Fußball
05.04.26	05:00	Osternacht	Denklingen, Kirche St. Michael	Pfarrei Denklingen
05.04.26	20:00	Theater in Epfach	Haus der Vereine	Trachtenverein "Lechroaner" Epfach
06.04.26	14:00	Emmausgang nach Dornstetten	Seestall, Kirche St. Nikolaus	PG Fuchstal
06.04.26	20:00	Theater in Epfach	Haus der Vereine	Trachtenverein "Lechroaner" Epfach
08.04.26		Abfuhr Restmülltonne	Denklingen/Epfach/Dienhausen	Landkreis Landsberg
10.04.26	20:00	Theater in Epfach	Haus der Vereine	Trachtenverein "Lechroaner" Epfach